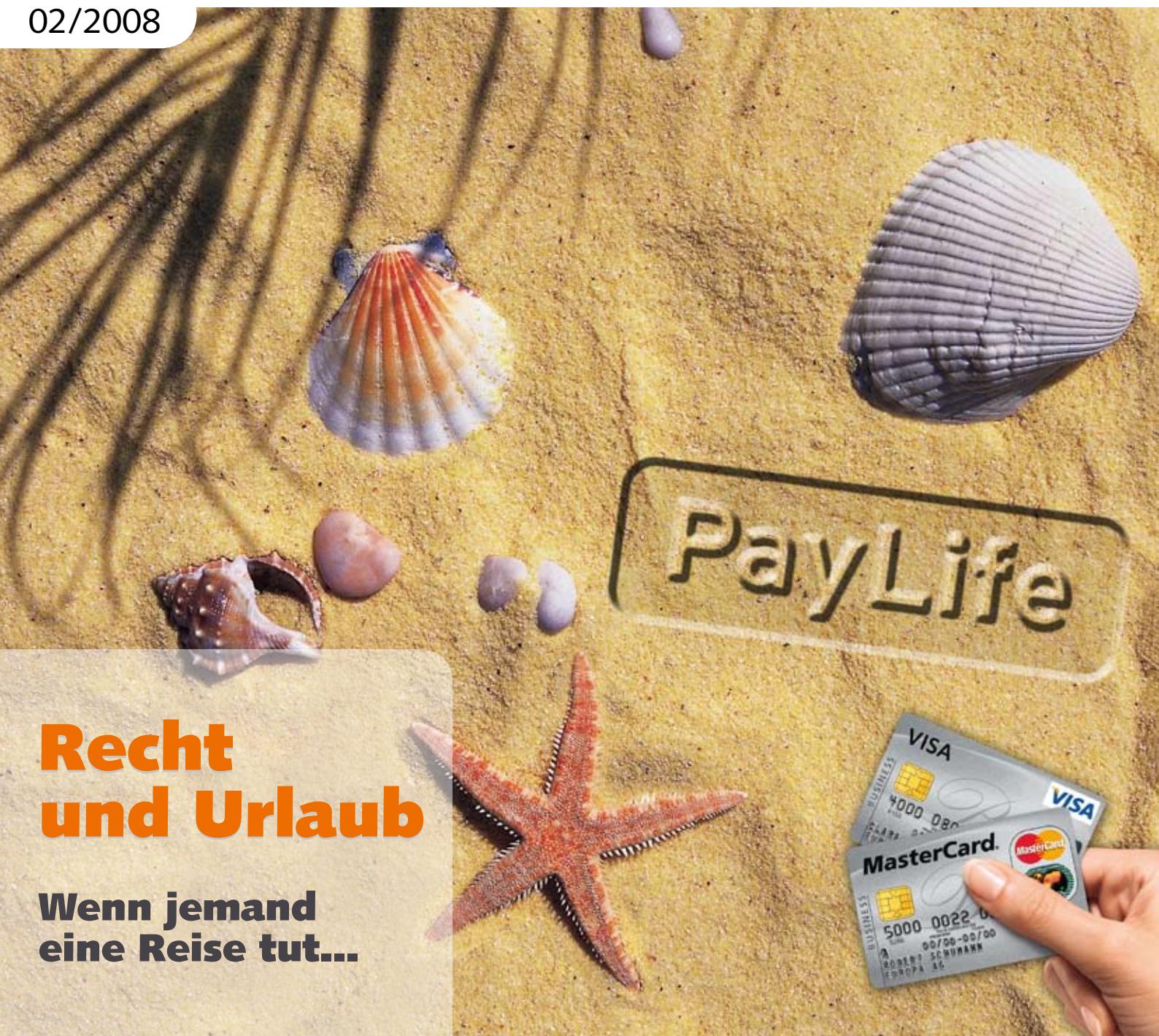


jusclub

Das Magazin des Absolventenclubs jus-alumni

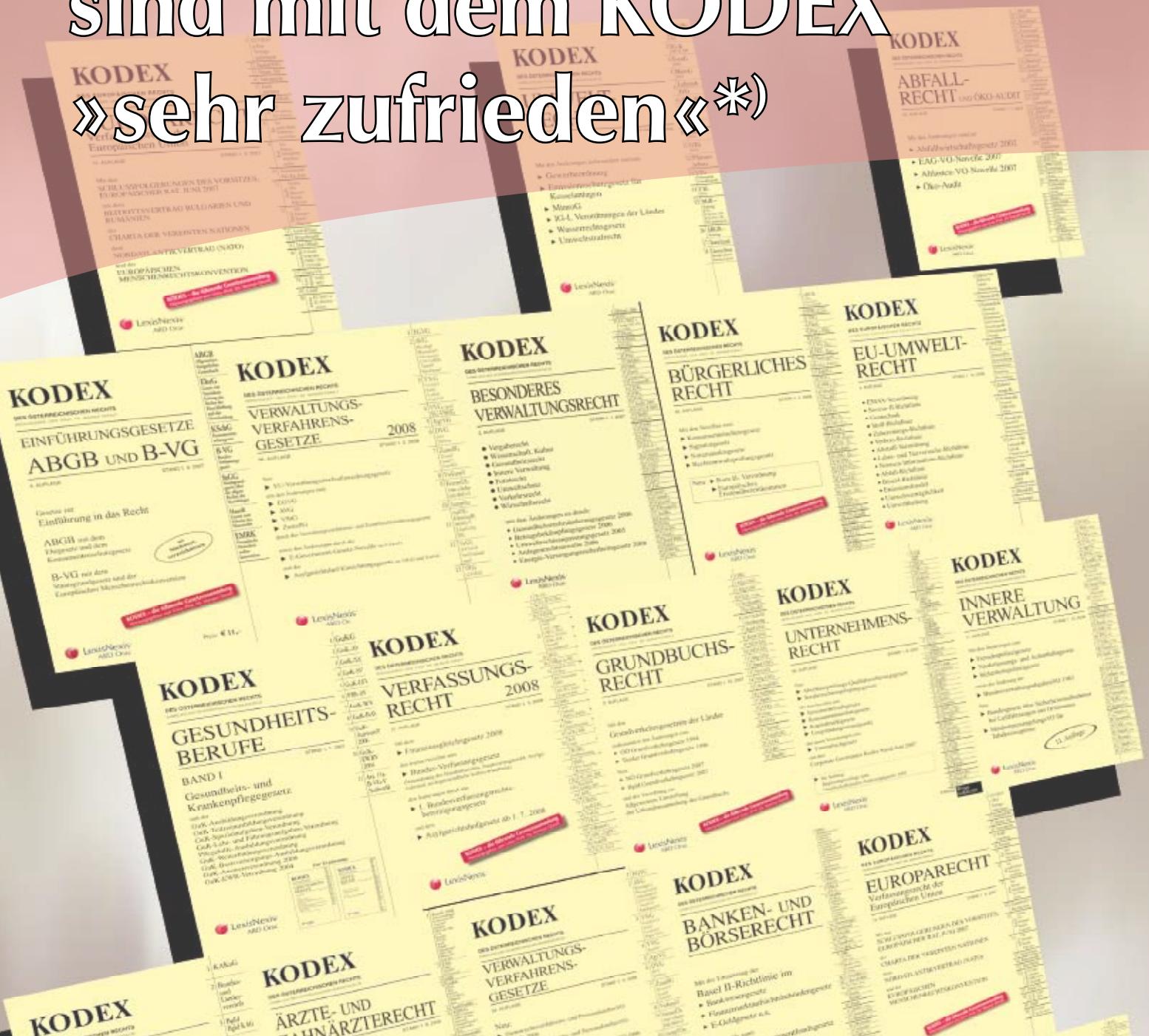
02/2008



Recht und Urlaub

**Wenn jemand
eine Reise tut....**

95% der Professoren sind mit dem KODEX »sehr zufrieden«(*)



KODEX – die führende Gesetzessammlung
Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt

*) Fragebogen versendet an 279 Professoren; mehr als ein Drittel haben geantwortet.

Inhalt

4 Mitglieder-Echo.
Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Sommerfest

5 jus-alumni Sommerfest.
Ein Abend im stimmungsvollen Ambiente des Palais Schönborn

Im Gespräch

6 Interview. O. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves gibt Einblick

Urlaub

8 Kreditkarten. Leistungen und Vorteile

10 Trend. Extremsport und Abenteuer

16 Nachgefragt. Wie viel Urlaub kann sich die Wirtschaft leisten?

18 Coaching. Urlaub ist Zeit für Veränderung

Urlaubsrecht

12 Urlaubsverbrauch. Jährlich neu stellen sich zahlreiche Fragen

17 Urlaubsjahr. Umstellung auf das Kalenderjahr

Reiserecht

13 Schadenersatz.
Verdorbene Urlaubsfreude

14 Tierisches.
Einprägsame Entscheidungen der reiserechtlichen Judikatur

22 Reisepreisminderung.
Skurille Reisemängelprozesse

jus-alumni Interna

19 jus-alumni NEU

20 Vorschau. Werksführung

Nachlese

21 Spezialführung. Wege der abstrakten Malerei

**Liebe jus-alumni-Mitglieder,
liebe Leserinnen,
liebe Leser!**

Die Weichen für die Zukunft von jus-alumni wurden neu gestellt! Anlässlich der letzten Kuratoriumssitzung wurde der Vereinsname der eigentlichen Aktivität entsprechend auf **jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien** umbenannt. Auf Seite 19 machen wir Sie mit den Mitgliedern der neuen Leitung bekannt. Auch steht uns ein neuer Medienpartner zur Seite: *Der Standard* wird jus-alumni in Zukunft begleiten.

In Konsequenz zur Neufirmierung wird unser Magazin jusclub ab Herbst mit neuem Namen erscheinen: **jus-alumni. Das Magazin**. Wir freuen uns ebenfalls auf den neuen Auftritt des Magazins, der zum gleichen Zeitpunkt über die Bühne gehen wird.

Die aktuelle Ausgabe widmet sich ganz der herannahenden Urlaubszeit. Wie sich die Vorteile von Kreditkarten auf Reisen nützen lassen, lesen Sie ab Seite 8. Jährlich neu stellen sich zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit dem Urlaubsverbrauch, anderen urlaubsrechtlichen Themen und schließlich hinsichtlich des Schadenersatzes für entgangene Urlaubsfreuden. Ob sich die Wirtschaft überhaupt so viel Urlaub leisten kann, wird aus volkswirtschaftlicher Sicht beleuchtet. Zunehmend im Trend liegt die Ausübung von Extremsportarten, jedoch nicht alles ist versicherbar. Nicht unbedingt „tierisch ernst zu nehmen“ ist der Einblick in einprägsame Entscheidungen der reiserechtlichen Judikatur.

Auf den Seiten 19 bis 21 finden Sie die gewohnten Veranstaltungshinweise und Interna für jus-alumni-Mitglieder.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre und angenehme, erholsame Sommerferien!



Manuela Taschlmar
Chefredaktion



Mag. Inge Tiefenbacher
Geschäftsführung jus-alumni

powered by
 LexisNexis

jusalumni

Bitte senden Sie Ihre Anregungen an: marketing@lexisnexis.at

Impressum

Medieninhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141, **Geschäftsführung:** Mag. Peter Davies, MBA, **Abonnentenservice:** Tel: 01/534 52-555, Fax: 01/534 52-141, **Herausgeber:** jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GF Mag. Inge Tiefenbacher, **Chefredaktion:** Manuela Taschlmar; manuela.taschlmar@lexisnexis.at, **Erscheinungsweise:** 4x jährlich, **Anzeigen:** Wolfgang Kreissl, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, Anzeigenpreise lt. Mediadiaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, **Layout & Gestaltung:** Robert Schlenz, **Druck:** Prime Rate GmbH, Budapest, **Preis:** Jahresabonnement 2008: €24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: €6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten). **Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz:** LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. **Grundlegende Richtung:** jusclub sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristen, insbesondere für Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Leserinnen und Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näherzubringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. **Autorinnen/Autoren und Mitarbeiter/innen dieser Ausgabe:** Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. **Titelfoto:** creative collection, **Fotos:** LexisNexis, pixelio.de, corbis, photo alto.

Kontakte knüpfen mit jus-alumni

Mitglieder sind am Wort

Mehr als „klassisch“

Warum sind Sie Mitglied bei jus-alumni?

Ich bin Mitglied geworden, um den Kontakt mit Studienkollegen zu halten und neue Kontakte mit anderen Berufskollegen zu knüpfen. Gerade Juristinnen und Juristen sind nach dem Studium in unterschiedlichen Funktionen tätig, weit über die „klassischen“ juristischen Berufe hinaus. Neben der Wirtschaft und dem Staatsdienst sind juristische Kenntnisse etwa auch im sozialen und kulturellen Bereich gefragt. Für mich als Rechtsanwalt bietet sich dadurch natürlich auch die Möglichkeit, Beratung insbesondere im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts anzubieten, wenn sich im Gespräch ein Bedarf erkennen lässt.

Wie ist Ihre berufliche Laufbahn nach dem Studienabschluss verlaufen?

Nach der Sponsion war ich 5 Jahre (unterbrochen durch ein Jahr LL.M.-Studium in Exeter/England) Universitätsassistent am Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der WU Wien, dem ich auch heute noch als Lektor verbunden bin.

Danach war der Wechsel in die anwaltliche Praxis mit dem Schwerpunkt „österreichisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht“. Zunächst war ich in der Rechtsanwaltssozietät CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH tätig. Mit 1. Jänner 2008 habe ich meine eigene Kanzlei eröffnet.

Was zeichnet für Sie das Magazin Jusclub aus?

Am Jusclub gefällt mir die Vermittlung rechtlicher Informationen verbunden mit Neuigkeiten über Studium und Ausbildung in ansprechender Form.



Dr. Andreas Tinhofer,
LL.M. studierte an der Universität Wien (Mag. iur. 1992; Dr. iur. 2000) und der Université Paris II (1992), absolvierte an der University of Exeter die Ausbildung zum LL.M. (1995) und lehrt aktuell an der WU Wien Arbeitsrecht.
andreas.tinhofer@labourlaw.at

Recht und Kunst

Warum sind Sie als Kammermusiker Mitglied bei jus-alumni?

Ich habe Jus im zweiten Karriereweg studiert. Einerseits aus Interesse und andererseits, weil ich neben meiner Tätigkeit als Organist und Kammermusiker ein zweites Standbein im Funktionärsbereich habe. Seit 1.1.2004 bin ich Studiendirektor an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Um die *venia docendi* im Fach Orgel an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zu erlangen, waren nebst den entsprechenden fachlichen Qua-

litäten auch sehr gute Kenntnisse des einschlägigen Universitätsrechts erforderlich.

Im Februar 2007, gleich nach meinem Studienabschluss als Jurist, bin ich jus-alumni beigetreten. Durch meine Mitgliedschaft möchte ich Kolleginnen und Kollegen kennenlernen, die ebenfalls an Musik interessiert sind. Ebenso freut es mich, wenn ich ein gehobenes Publikum gewinnen kann. Zusätzlich würde ich gerne mitwirken, eine bessere Vernetzung der Bereiche Rechtswissenschaften und Kultur zu ermöglichen.

Vielleicht ergibt sich ein Kultursponsoring-Projekt!

Was zeichnet für Sie das Magazin Jusclub aus?

Ich lese immer gerne die Informationen über aktuelle Themen und die Veranstaltungshinweise. Dadurch habe ich auch den Vortrag über Mediation besucht, der sehr inter-

essant war. Zum gleichen Zeitpunkt suchte ich auch einen Juristen oder eine Juristin als Kanzleivertrittung und habe mich bei den anwesenden Kolleginnen und Kollegen umgehört.



A.o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Stephanides ist Studiendirektor an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Organist und Kammermusiker. Absolvent der Universität für Musik und darstellende Kunst im Konzertfach Orgel bei Rudolf Scholz (1985 Sponsion zum Mag. art.); Absolvent der Universität Wien (Musikwissenschaft und Kunstgeschichte, 1982 Promotion zum Dr. phil.); Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (Sponsion zum Mag. iur. 2007). 2004 Habilitation im künstlerischen Fach Orgel.
stephanides@mdw.ac.at



jus-alumni Sommerfest & LexisNexis Autorenfest



Ein fröhlicher Abend im stimmungsvollen Ambiente des Palais Schönborn

Am 3. Juni 2008 war es schließlich so weit: Das diesjährige jus alumni Sommerfest fand zum vierten Mal gemeinsam mit dem Autorenfest des jus alumni Partners LexisNexis im wunderschönen feierlichen Rahmen des Palais Schönborn statt. Der Abend bot zudem Anlass, den 25. Geburtstag der Fachzeitschrift RdW (Recht der Wirtschaft) gebührlich zu feiern.

Unter dem Ehrenschutz von Herrn Dekan o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer und im Beisein von Ehrengäst und neuem jus-alumni Ehrenmitglied Frau Justizministerin Dr. Maria Berger, genossen mehr als 200 Gäste einen stimmungsvollen Frühsommerabend. Unter den Gästen befand sich zahlreiche Prominenz aus der österreichischen Recht- und Wirtschaftsszene. Mit Vizedekanin ao. Univ.-Prof. Dr. Alina Lengauer LL.M und zahlreichen Professor/innen war auch das Juridicum

stark vertreten. Das barocke Ambiente des Gartenpalais lud zu angeregten Gesprächen und intensivem Netzwerken ein.

Heinz Mayer berichtete in seinen Begrüßungsworten über die Neufirmierung des Vereins jus-alumni und bedankte sich bei Geschäftsführerin Mag. Inge Tiefenbacher für ihren immerwährenden Einsatz zu Wachstum und Entwicklung von jus-alumni. LexisNexis Verlagsleiterin Dr. Gerit Kandutsch, die durch den Abend führte, überraschte das Herausgebersteam der RdW (anwesend waren Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt, Univ.-Prof. Dr. Gert Iro,

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Runggaldier) mit einem Jahrgangswein aus 1983. Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt, der geistige Vater der RdW, ließ die anwesenden Gäste in die Gründungszeit des Erfolgsprodukts einblicken, das nicht nur kurze Artikel salonfähig gemacht, sondern auch Modell für den Mitbewerb gestanden hat.

Keinen Zweifel ließ Mag. Peter Davies, Geschäftsführer von LexisNexis, an der langfristigen Fortführung der erfolgreichen Partnerschaft mit jus-alumni, die nun durch die neue Medienkooperation mit der Tageszeitung *Der Standard* neue Akzente erhält.

◆ Manuela Taschlmar



foto: Weinbaum



foto: Weinbaum



„Wer die besseren Argumente hat, gewinnt.“

Interview.

o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves, gibt Einblick in seine Tätigkeit, einige Trends in seinen Fachgebieten und in seinen beruflichen Werdegang.

Herr Professor Fenyves, wie sehen Sie die zukünftigen Entwicklungen hin zu einem europäischen Zivilrecht?

Attila Fenyves: Ein Europäisches Zivilrecht ist noch in sehr weiter Ferne, da gibt es große Widerstände. Das Zivilrecht wird immer stärker von der EU beeinflusst. Es gibt punktuell immer wieder Richtlinien und Verordnungen, die ins österreichische Recht einwirken, jedoch zum Teil auf Rechtsgedanken beruhen, die dem österreichischen Recht fremd sind. Diese können daher nicht gut ins System eingepasst werden – das führt zu Systembrüchen. Recht ist immer ein Gegenstand der nationalen Kultur. Kein Land gibt gerne sein Recht auf und unterwirft sich einem neuen, standardisierten europäischen Zivilrecht.

Insgesamt kann man sagen, dass der Wandel der Gesellschaft sich natürlich auch im Zivilrecht niederschlägt und dass die Geschwindigkeit der Veränderungen immer mehr zunimmt. Das ist für alle, die mit Jus zu tun haben, nicht immer angenehm.

Ihr zweiter Forschungsschwerpunkt ist das Versicherungsrecht. Warum haben Sie sich dafür entschieden?

Versicherungsrecht ist deshalb interessant, weil es sehr lebendig ist. Es entstehen ständig neue Versicherungsbedürfnisse. Wenn

also Computer erfunden werden, kommt man irgendwann auf die Idee, dass Daten verloren gehen. Und dagegen muss man sich versichern. Und wenn die Reisetätigkeit zunimmt, kommt man irgendwann auf die Idee, dass man Reiseannullierungsversicherungen und Reiseunfallversicherungen braucht. Mit dem Wandel der Gesellschaft entstehen also ständig neue Versicherungsbedürfnisse und neue Produkte. Und das ist etwas, das mich reizt, weil es eine sehr lebendige Materie ist.

Was waren die ersten Versicherungen?

Der Grundgedanke des Versicherungswesens reicht sehr weit zurück. Es war eher ein genossenschaftlicher Gedanke, nämlich dass Gleichgefährdete einander helfen. Die traditionellen Urväter waren die Feuerversicherung und die Seeversicherung. Die Transportwege waren auf See, und Feuersbrünste stellten damals ein unglaubliches Risiko dar, weil alles aus Holz gebaut war.

Gibt es originelle Entscheidungen zum Reiseversicherungsrecht?

Es gibt eine Entscheidung zu einer Reisegepäckversicherung, die mir dazu einfällt. Jemand, der mit einem Wohnmobil auf Urlaub fuhr, hatte eine Reisegepäckversicherung abgeschlossen. Bei der Reisegepäckversicherung gibt es eine so genannte Kofferraum-Klausel, die besagt, dass das Gepäck nur dann versichert ist, wenn es sich in einem versperrbaren Kofferraum befindet. Nun haben Wohnmobile klarerweise keinen Kofferraum. Das Gepäck des Versicherten wurde gestohlen. Der Versicherer berief sich dann darauf, dass der

Versicherungsnehmer keinen Kofferraum hatte. Jener meinte wiederum, dass man ihm das hätte sagen müssen. Er hätte sonst entweder die Versicherung gar nicht abgeschlossen oder aber er hätte mehr Prämie bezahlt und Versicherungsschutz gehabt. Der OGH hat dem Versicherungsnehmer Recht gegeben. Da der Versicherer die Aufklärung unterlassen hat, ist er schadenersatzpflichtig und muss aus dem Titel des Schadenersatzes die Kosten des Reisegepäcks zahlen.

Was halten Sie vom Versicherungsschutz für Extremsportarten?

Es geht hier hauptsächlich um die Lebens- und die Unfallversicherung. Allgemein kann man sagen, dass die Versicherer Risikoauschlüsse haben. Diese Risikoauschlüsse sind auch einem Wandel unterzogen. Was die Versicherer noch bis vor kurzer Zeit als unversicherbar angesehen haben, versichern sie jetzt zum Teil gegen Mehrprämie. Das zeigt sich nicht nur bei Extremsportarten, sondern auch in anderen Bereichen. Das ist eine rein risikopolitische Entscheidung.

Es kommt vor allem aber auch darauf an, ob sie einen Rückversicherer finden. Rückversicherer sind große Unternehmen, die weltweit agieren und ein großes Know-how haben. Wenn ein Rückversicherer das Risiko nicht übernimmt, wird auch der Erstversicherer sagen, dass er das Risiko leider nicht übernehmen kann. Es kann auch umgekehrt passieren, nämlich dass Rückversicherer verlangen, bestimmte Risiken, die bis jetzt versichert waren, nicht mehr

zu versichern. Das Risiko ist also in beiden Richtungen in Bewegung. Entscheidend sind immer die konkret vereinbarten Bedingungen, weil jeder Versicherer im Grunde genommen frei ist, Risikoausschlüsse zu vereinbaren. Derzeit sind nur der Fallschirmspringer, die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (also an Höchstgeschwindigkeitsrallyes), die Teilnahme an Skirennen, Skispringen und Ähnliches, also an besonders gefährlichen Beschäftigungen, taxativ ausgeschlossen. Der Versicherer kann im Nachhinein nicht sagen, dass eine bestimmte Sportart genauso gefährlich ist wie etwas Ausgeschlossenes, weshalb sie ebenfalls ausgeschlossen wäre. Risikoausschlüsse sind eng auszulegen und dürfen nicht analog erweitert werden.

Bedeutet das, dass Randsportarten, die sich neu entwickeln, eher ausgeschlossen werden, und sobald sie sich als Breitensport etabliert haben, wieder in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden?

Ja. Aber es ist Sache des einzelnen Versicherers, das zu entscheiden. Der einzelne Versicherer könnte sagen: „Fallschirmspringen ist heute eigentlich nicht mehr so gefährlich, es passiert relativ wenig, deshalb nehme ich diesen Risikoausschluss weg.“ Aber das ist seine Entscheidung, ob er das tut oder nicht.

Herzlichen Dank für das Gespräch!

◆ Manuela Taschlmar



Der in Bayern geborene „Grazer mit ungarischen Vorfahren“ o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves ist der Sohn eines sehr bekannten Opernsängers und einer Schauspielerin. Jus zu studieren war für den leidenschaftlichen Sportler (Tennis, Golf, Skifahren, Fußball) keine Entscheidung, die von vornherein feststand, sondern hat sich erst im Alter von etwa 19 Jahren nach seiner Militärzeit entwickelt. Auslöser war ein Ereignis, das Attila Fenyves als ungerecht empfunden hatte. Sein Zwillingssbruder Alarich hat ebenso Jus studiert, dann aber eine ganz andere Karriere eingeschlagen. Er ist Banker geworden.

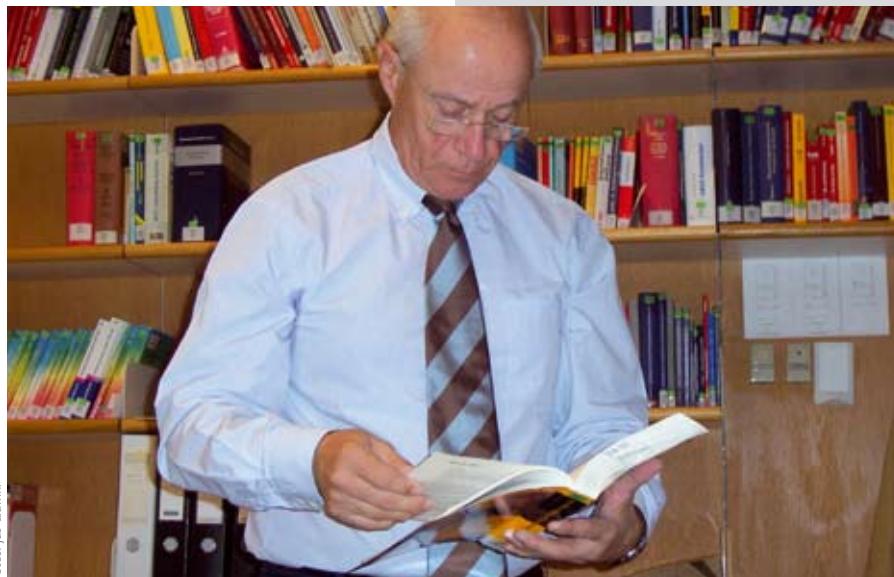
„Sänger zu werden hätte mich zwar fasziniert, aber es ist eine sehr unsichere Karriere. Wenn, dann hätte ich ein ganz Großer werden wollen, das kann einem aber niemand garantieren. Ich entschied mich daher für etwas anderes, wo ich mich besser und sicherer verwirklichen kann“, so Attila Fenyves über seine Berufswahl.

Bereits im dritten Semester wurde Attila Fenyves Assistent. Zusätzlich zu dem prinzipiellen Gefühl, dass Gerechtigkeit etwas Gutes ist, hat er sich für die wissenschaftliche Laufbahn interessiert: „Das Faszinierende daran ist nämlich, dass das Argument siegt. Wer also die besseren Argumente hat, gewinnt – und nicht der, der Chef ist. Das ist der Unterschied zu vielen anderen Bereichen.“ Am Professoren-

beruf schätzt Attila Fenyves die Bewegungsfreiheit und die Vielzahl an Arbeitsgebieten, die die Wissenschaft bietet.

Bereits während des Studiums hat sich Attila Fenyves sehr für Zivilrecht interessiert. Nach der Promotion sub auspiciis praesidentis dauerte es nicht lange, bis er Assistent bei Professor Steininger in Graz wurde. „Zivilrecht ist eine faszinierende Materie, weil es sehr vielfältig, differenziert und schwierig ist. Das ist aber gleichzeitig der Reiz. Das hat mich immer mehr interessiert als das Öffentliche Recht oder das Strafrecht, der Weg war also vorgezeichnet“, so Fenyves. Stark beeinflusst wurde er durch seinen Zivilrechtslehrer Walter Wilburg, der ihm sehr imponiert hat. 1978 folgte die Habilitation für Bürgerliches Recht und Vertragsversicherungsrecht. Kurz darauf, 1980, die Ernennung zum ordentlichen Universitätsprofessor am Institut für Bürgerliches Recht an der Universität Graz. Zwei Mal war er Vorstand des genannten Instituts. In den Jahren von 1985 bis 1987 war er schließlich Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz. Der Ruf nach Wien kam im Jahr 1995, als eine neue Lehrkanzel am Institut für Zivilrecht der Universität Wien geschaffen wurde. Dazu Fenyves: „Ich bin gerne nach Wien gegangen und fühle mich hier sehr wohl, seit fast 13 Jahren.“

Attila Fenyves hat bisher zirka 150 Publikationen in Form von Monographien und Aufsätzen aus dem Gebiet des Zivilrechts, des Vertragsversicherungsrechts und des Mietrechts verfasst. Er ist Herausgeber der „Versicherungsrechtlichen Entscheidungssammlung (VersE)“. Ferner ist er Redaktionsmitglied bzw. Herausgeber der Wohnrechtlichen Blätter und Mitglied des Vorstands des Zentrums für Europäisches Schadenersatz- und Versicherungsrecht (ECTIL) in Wien. Das derzeit intensivste Projekt ist die Herausgabe eines 20-bändigen Großkommentars zum ABGB, den Attila Fenyves mit seinen Kollegen Andreas Vonkilch und Ferdinand Kerschner herausgibt. Derzeit gibt es vier Bände, 16 weitere werden in den kommenden zwei Jahren fertig gestellt.



fotos: jus-alumni

o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves, Vorstand des Instituts für Zivilrecht, blickt während des Jusclub-Interviews in eine seiner Publikationen.



„Plastikgeld“ unterwegs

**Der Kreditkartenmarkt ist in Bewegung.
Nicht alle Karten bieten das Gleiche.**

Wenn jemand eine Reise tut – so ist er oder sie mit einer Business Card besser unterwegs – könnte man heutzutage die bekannte Gedichtstelle ergänzen. Egal, ob auf Fortbildung in New York oder Verhandlung in einer anderen Stadt: Bei regelmäßiger Verwendung einer Kreditkarte ist man das ganze Jahr auf Geschäfts- und Privatreisen automatisch umfassend reiseversichert. Man muss allerdings differenzieren, bei welcher Gesellschaft man den Vertrag abschließt.

„Ein wichtiger Punkt ist, dass man während des gesamten Reiseaufenthaltes versichert ist. Das ist bei jedem der unterschiedlichen Anbieter etwas anders. Meistens ist die Reise, also die Hin- und die Rückreise versichert, nicht jedoch der ganze Aufenthalt, so wie bei uns“, sagt Mag. Peter Zimmerl, Prokurist und Bereichsleiter Business Development Issuing der PayLife Bank. PayLife – vormals Europay – ist in Österreich seit 27 Jahren bekannt als Komplettanbieter für bargeldloses Bezahlung; früher hauptsächlich von Maestro Bankomatkarten und Mastercard, mittlerweile auch von Visa Card.

Dreifacher Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der PayLife-Karten gilt – wenn nicht anders bestimmt – weltweit. Dazu lässt sich am besten das Modell des „Dreifach-Schutzes“ heranziehen (siehe Tabelle). Bereits der bloße Besitz einer Karte schützt bei Erkrankung oder Unfall im Ausland. Verlegungstransporte oder der Heimtransport aus dem Ausland sind somit gedeckt. Ebenso kann man auf Hilfeleistungen in Notsituationen zählen, wie etwa auf einen Geldvorschuss beim Verlust der Karte. Das heißt, bereits beim

Wochenendausflug mit der Familie sind alle gut geschützt. Dazu ist allerdings die regelmäßige Verwendung der Karte erforderlich. Unter „regelmäßig“ versteht man getätigte Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadenseintritt. Bargeldbehebungen gelten nicht als Verwendung.

Im Versicherungsumfang enthalten sind die ambulante und stationäre Behandlung für den Inhaber, Such- und Bergungskosten, außerplanmäßige Rückreisekosten bei Erkrankung des Versicherten oder Angehö-

Leistungsverzeichnis		Versicherte Personen
A – Besitz		Inhaber/in bis 100%
Leistungen bei Erkrankung/Unfall/Todesfall im Ausland		
Hilfeleistungen in Notsituationen		bis EUR 1.000,-
z.B. Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte		
B – Verwendung in den letzten 3 Monaten	Inhaber/in und mitreisende Angehörige	
Auslandsreisekrankenversicherung		bis EUR 220.000,-
Hilfeleistungen in Notsituationen		bis EUR 35.000,-
z.B. Such- und Bergungskosten		bis 100%
Außerplanmäßige Rückreisekosten		bis EUR 110,-
Flugverspätungs-Mehrkosten		bis EUR 220,-
Abschleppkosten		
Reisegepäckversicherung		bis EUR 2.000,-
z.B. bei Beschädigung, Diebstahl oder Abhandenkommen		bis EUR 220,-
Verspätete Gepäckausfolgung		
Reiseunfallversicherung		bis EUR 15.000,-
Todesfall		bis EUR 75.000,-
dauernde Invalidität ab 50 %		
Reiseprivathaftpflichtversicherung		pauschal bis EUR 750.000,-
C – Bezahlung der Auslandsreise	Inhaber/in, mitreisende und getrennt reisende Angehörige	
Reiseunfallversicherung pro Person		
Todesfall oder dauernde Invalidität ab 50 %		bis EUR 155.000,-

Inhaber der Business Card genießen 3-fachen Versicherungsschutz. Mehr Details erfahren Sie unter www.paylife.at

riger. Voraussetzung ist, dass die Versicherung sämtliche Aktivitäten selbst organisiert bzw. vor Ort selbst die Erstkontakte herstellt. Außerdem sind Sach- und Personenschäden pauschal versichert, genauso wie Unfälle bei einer dauernden Invalidität ab 50%. Schon nahezu klassisch sind die Leistungen der Reisegepäckversicherung: Es gibt Ersatz bei Beschädigung, Diebstahl und Abhandenkommen des Gepäcks.

Peter Zimmerl zum Leistungsteil C: „Wenn Sie zumindest 75% Ihrer Auslandsreise bezahlen, dann sind Sie auf der gesamten Reise versichert. Das hängt damit zusammen, dass es nicht nur Pauschalreisen gibt und dass man auch nicht überall und alles mit der Business Card bezahlen kann. Wenn Sie aber beispielsweise in einem Land mit dem Mietwagen unterwegs sind und mit der Karte bezahlen, so sind Sie auch bei einem Unfall mit schwerwiegenden Folgen versichert.“

Vorsicht gilt wie überall bei der Ausübung von Trendsport: Ereignisse, die infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder im Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, übersteigen das normale mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko und sind somit ausgeschlossen. „Die ursprüngliche Idee, dieses Reisepaket anzubieten, ist ja doch, einem möglichst breiten Publikum das abzusichern, was es im Normalfall braucht. Wenn jemand mehr abgesichert sein will, muss er oder sie auch mehr dafür ausgeben“, erklärt Peter Zimmerl.

Vorteile für Freiberufler

Der verschärzte Wettbewerb auf dem Kreditkartenmarkt bringt für Kunden allerhand Vorteile. In der Vergangenheit waren die Produkte nicht sonderlich ausdifferenziert. Nun drängen unterschiedliche maßgeschneiderte Lösungen auf den Markt. Für alle gibt es etwas: für Groß- oder Kleinstbetriebe genauso wie für Mittelbetriebe. Spätestens Anfang nächsten Jahres können sich Rechtanwaltskanzleien und Arztpraxen über das neue Angebot für Freiberufler freuen.

Peter Zimmerl: „Ich denke, dass Juristen doch auch viele Geschäftsausgaben tätigen. Abgesehen von Literatur etc. haben alle Geschäftspartner, die sie auch manchmal einladen möchten. Auslagen vor Gericht können mittlerweile auch schon mittels Kreditkarte erfolgen. Da macht



The screenshot shows the homepage of the firmen.kreditkartenportal.at website. At the top, there is a banner with the text "firma.kreditkartenportal.at" and "Neu & einzigartig". Below the banner, there is a navigation menu with links like "firma.kreditkartenportal.at", "Benutzeradministration", "Token-Verwaltung", "Stammdaten", "Firmenabrechnung", "Kostenstellenverwaltung", "Umsätze auf Kartenebene", "Umsatzsuche", "Postfach", "Elektronische Abrechnung", "Downloads", and "Hilfe". A "PayLife" logo is visible at the bottom left. On the right side, there is a sidebar with a "User Administration" section and a table titled "Prozess" showing permissions for "Power User", "Administrator", and "Mitarbeiter" across various functions like "Benutzer anlegen", "Token verwalten", and "Stammdaten".

es absolut Sinn, sich eine Business Card zuzulegen. Es gibt auch noch eine kostenlose private Karte dazu, um die Geschäftsausgaben von den privaten Ausgaben zu trennen. Bis Anfang 2009 werden unsere Leistungen für Freiberufler übrigens noch stärker erweitert.“

Eine Business Card bietet Einzelunternehmen wie auch größeren Unternehmen viele Vorteile. Diese reichen weit über bargeldlose Zahlungsverkehr hinaus. Der Nutzen: Mehr Effizienz und Zeitersparnis durch umfassendes Spesenmanagement, 31 Millionen Akzeptanzstellen weltweit, davon 95.000 in Österreich. Zusätzlich kann auf der Business Master Card von PayLife die sichere digitale Signatur aktiviert werden.

Ausgabenoptimierung über firma.kreditkartenportal.at

Wer sein Ausgabenmanagement ohne Zusatzkosten erledigen will, erhält über jeden PC mit Internetanschluss und ohne Softwareinstallation durch das Online-Portal von PayLife einfache Unterstützung. Gemeint ist ein Ausgaben-, Monitoring- und Reporting-Tool, dessen Ergebnisse leicht in MS Excel oder gängige andere Applikationen importiert werden können. Das Portal ermöglicht sofortigen Zugriff auf die kumulierten Transaktionen, genauso wie auf detaillierte Übersichten der einzelnen Karten. Jede dieser Abfragen lässt sich selbstverständlich als weiterverarbeitbarer Report darstellen. Eine Zuordnung nach Personalnummer oder Kostenstelle ist ebenso möglich. „Es gibt ein sogenanntes

„Schichtenmodell“, erklärt Peter Zimmerl. „Es ist so aufgebaut, dass es eine verantwortliche Person gibt, das ist meistens im Bereich Buchhaltung, manchmal auch im Controlling, die alle Firmendaten sieht. Je nach Bedarf kann man auf Abteilungsebene und auf Mitarbeiterebene weiter strukturieren.“

Die Zukunft ist bargeldlos

Der elektronische, bargeldlose Zahlungsverkehr hat in der Zukunft weiterhin großes Entwicklungspotenzial. „Es ist auch Produkt der erfolgreichen Arbeit von PayLife, dass bargeldlose Transaktionen in Österreich in den letzten Jahren eine breite Akzeptanz in der Öffentlichkeit erreicht haben. Sowohl die Transaktionszahlen als auch die Umsatzzahlen stiegen um ein Vielfaches. Ziel von PayLife ist es, mit einer breiten Kartenpalette und umfangreichen Zusatzleistungen, wie dem Online-Portal, das bargeldlose Bezahlen für alle noch einfacher zu machen und damit das (Berufs-) Leben besser zu gestalten“, bringt es Peter Zimmerl abschließend auf den Punkt.



Prokurist Mag. Peter Zimmerl ist Betriebsinformatiker und leitet seit 2004 den Bereich Business Development Issuing der PayLife Bank GmbH.

Extremsport und Abenteuer

Freizeitunfälle. Die meisten Fans von Extrem- oder Randsportarten wähnen sich abgesichert, wenn sie eine Unfallversicherung, eine Lebensversicherung oder eine private Krankenversicherung abgeschlossen haben. Gefährliche Hobbys – und dabei sind grundsätzlich die Extremsportarten gemeint – sind jedoch in der Regel generell von den Versicherungen ausgeschlossen.

Das österreichische Freizeitverhalten hat sich in den letzten Jahren massiv geändert. Immer mehr Österreicher üben sogenannte Trend- oder Extremsportarten wie Segelfliegen, Motorsport, Kiteboarding, Kampfsport und Ähnliches aus. Eine Berechnung der Wirtschaftskammer hat ergeben, dass mittlerweile rund 750.000 Österreicher Extremsport betreiben. Freizeitsportler unterschätzen häufig das Verletzungsrisiko. Das Kuratorium für Verkehrssicherheit hat erhoben, dass rund zwei Drittel aller 837.000 Unfälle auf den Heim-, Freizeit- und Sportbereich entfallen. Jeden Tag sterben in Österreich zehn Menschen an Verletzungen, überwiegend als Folge von Unfällen. Das Risiko, während der freien Zeit tödlich zu verunfallen, ist doppelt so hoch, wie etwa bei einem Verkehrsunfall zu sterben.

Versicherer behandeln Extrem- oder Randsportarten recht einheitlich

„Grundsätzlich ist es so, dass in Wirklichkeit keiner die Extremsportarten versichern will. Dieses Risiko wird nur bis zu gewissen Grenzen eingegangen. In einzelnen Fällen gibt es Spezialversicherungen“, erläutert Franz Waghubinger, Versicherungsmakler und Geschäftsführer der UVK Waghubinger & Partner GmbH. Einem großen Teil der Freizeitsportler ist es nicht bewusst, dass die staatliche Versicherung nur für die Behandlungskosten aufkommt. Die private Unfallversicherung übernimmt hingegen – bei entsprechender Vereinbarung – alle Unfallkosten und zahlt bei Invalidität die vereinbarte Versicherungssumme aus. Franz Waghubinger: „Wichtig ist, im Vorfeld beim Versicherer anzufragen und sich schriftlich die Deckung bestätigen zu lassen. Derartige Risiken kann man auch

in eigenen Tarifen versichern, die ein Vielfaches der üblichen Prämie kosten.“ Die Vereinbarun-

gen sind unbedingt in den Antrag zu schreiben. Falls in der Polizze nicht klar erkennbar widersprochen ist, gilt, was im Antrag steht. Wichtig ist, dem Versicherer wesentliche Risikoänderungen sofort mitzuteilen, damit er gegebenenfalls reagieren kann.

Tipps von UVK zum Versicherungsschutz bei Extrem- oder Randsportarten und riskanten Urlaubsvergnügen

Flugsportarten sind generell ausgeschlossen. Fluggäste sind natürlich versichert. Wer sich für ein „Dinner in the Sky“ entscheidet, wird eher zu den Fluggästen zählen und daher versichert sein. Paraglider, Drachenflieger und Fallschirmspringer nicht. Für diese Risiken gibt es spezielle Versicherungen, zumeist mit der fünf- bis siebenfachen Prämienhöhe. Der Tandemsprung ist grundsätzlich auch nicht versichert und wird zumeist übersehen. Wenn man jedoch im Urlaub einen einmaligen Tandemsprung vorhat, bestätigen Versicherer meistens eine einmalige Deckung. B.A.S.E. jumping (Objektsprung mit Fallschirm) ist nicht versichert und fällt unter vorsätzliche Herbeiführung einer Gefahr.

Motorsportveranstaltungen sind ebenfalls generell ausgeschlossen. Darunter versteht man Veranstaltungen, bei denen es um die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit geht (inkl. Training). Wer an einer Oldtimer-Rallye teilnimmt, ist selbstverständlich versichert; bei einem Motocross-Rennen jedoch nicht.

Rafting ist in Österreich nicht bei allen Gesellschaften automatisch versichert. Spektakuläre Querfeldeinrennen wie etwa „Tough Guy“ in Großbritannien gelten grundsätzlich als Sportveranstaltungarten im herkömmlichen Sinne. Auch das Mitmachen beim Ironman ist gedeckt.

Kein Versicherer wird eine Safari im Urlaub verbieten, solange ein Vorfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt wird. Bereits an der Grenze sind Stierkämpfe in Oman, bei denen die Zuschauer am Ende in die Arena laufen, um die Stiere bei den Hörnern zu packen.

Grenzfälle

Klettern, Bouldern, Freiklettern und „Abseiling“ bis zum Schwierigkeitsgrad 7 ist in der Regel kein Problem für die meisten Versicherer. Daher kann man ohne Zuschlag versichern. Eisklettern ist in praktisch allen Unfallversicherungen als Extremsport generell ausgeschlossen. Gebäu-



foto: Pfandl

deklettern ist gefährlicher als der Schwierigkeitsgrad 7, daher klar nicht gedeckt.

Bei Höhlenbegehungen gibt es ebenfalls Schwierigkeitsgrade. Hier hat jeder Versicherer andere Grenzen und Kriterien.

Bungee-jumping, Slacklining und Highlining werden von manchen Versicherern generell abgelehnt. Andere wiederum gewähren nur eine einmalige Deckung oder versichern nach Anfrage gegen Mehrprämie.

Tauchen ist in der Regel kein Problem, Ausschlüsse kann es beim Tiefseetauchen geben. Plantschen im gefährlichsten Schwimmbecken der Welt, dem Devil's Pool auf der 110 m hohen Oberkante der Victoria-Fälle (zwischen Sambia und Simbabwe), fällt nicht unter Randsport, sondern ist ein Grenzfall hin zur absichtlichen Herbeiführung einer Gefahr bzw. eines Versicherungsfalls.

Kiteboarding – falls es zum Flugsport wird – ist nicht gedeckt. Bei überwiegendem Wasserkontakt gibt es keinen Ausschluss, der dagegen spricht. Manche Versicherer haben Kiteboarding jedoch generell in die Ausschlusskriterien eingereicht.



foto: UVK Waghubinger

Franz Waghubinger ist Versicherungsmakler und Chefredakteur der Fachzeitung AssCompact Austria.

Zwischen Wahnsinn und Therapie

Fünf Fragen zur Ausübung gefährlicher Sportarten.

Warum üben Menschen Extremsportarten aus?

Es gibt Menschen, für die Sicherheit das größte Glück ist und andere, die aus dieser Sicherheit immer wieder in die Unsicherheit gehen müssen, um sich lebendig zu fühlen. So grotesk es klingen mag, sie verwandeln die Unsicherheit wieder in Sicherheit, um dann erneut in die Unsicherheit aufbrechen zu müssen. Das könnte man als „Sensation Seeking Character“ bezeichnen. Sensation hat für mich hier auch die Bedeutung: fühlen bzw. sich fühlen.

Was ist „ungesunder Extremsport“?

Eine „gesunde“ Ausübung des Extremsports ist es für mich, wenn jemand extrem durchdacht und mit viel Training bzw. Übung an die Herausforderung herangeht. Ungesunder Extremsport kann für mich primär zwei Ursachen haben: Erstens Personen, die sich in Situationen bringen, die ein außergewöhnliches Risiko in sich tragen bzw. viele unkalkulierbare, nicht beherrschbare Determinanten. In denen also Verletzung und Tod nicht nur ein Restrisiko, sondern vielleicht gleich wahrscheinlich sind wie das unversehrte Überleben. Zweitens Personen, die sich aus Unachtsamkeit und Unwissenheit in Situationen bringen, denen sie nicht gewachsen sind; also genau so, wie ein „Pfrofi“ nicht agieren würde.

Free Solo, Urban Climbing, BASE Jumping & Co. Was davon fällt für Sie unter „Wahnsinn“?

Für mich gilt: Nicht die Sportart birgt den Wahnsinn, sondern die „unprofessionelle“ Ausübung dieser Sportart! Personen müssen sich entsprechend des von ihnen eingegangenen Risikos verhalten bzw. über das notwendige Know-how verfügen. Z.B. bei Free Solo Klettern (Anm.: Klettern ohne Seilsicherung oberhalb der Absprunghöhe) würden viele Leute sagen, das ist Wahnsinn! Jedoch ist mir kein tödlicher Unfall eines Profis bekannt. Diese bereiten sich besonders intensiv vor. Auf einem neuen Klettersteig in der Nähe von Salzburg gab es bereits zwei Tote, da diese die Sicherungen nicht benutzt hatten. Nun würde man nicht sagen, Klettersteige zu gehen ist Wahnsinn.



foto: Heinz Zak

Highlinen ist eine populäre und aufregende Trendsportart

So würde ich auch Gebäudeklettern nicht unter Wahnsinn einreihen, sondern nur die schlechte Vorbereitung darauf! B.A.S.E. jumping, das ist Fallschirmspringen von festen Objekten, ist eine der bekanntesten und risikoreichsten Extremsportarten, bei der man auch einen starken „Kick-Faktor“ hat. Dadurch wurde Felix Baumgartner sehr bekannt.

Sagt Ihnen Slacklinen etwas?

Ja, das ist eine sehr populäre, an sich eher ungefährliche, aufregende Sportart mit einem relativ hohen Sicherheitsfaktor. Dabei geht es darum, dass man stabile Bandmaterialien z.B. zwischen Bäumen oder Felsspitzen spannt. Auf diesem gespannten Band wird dann balanciert. Eigentlich ist es wie Seiltanzen – gleiches Prinzip – aber ohne Stange. Geübt wird 10 cm über Grund. In großen Höhen trägt man einen Klettergurt und hat eine Seilverbindung zur Slackline. Wenn Sie also herunterfallen, stürzen Sie nicht in den Tod, sondern hängen am Seil.

Was ist therapeutisches Klettern und wie hoch ist die Verletzungsgefahr?

Therapeutisches Klettern wird in der Physiotherapie (z.B. bei Haltungsschäden, in der Rehabilitation nach Arm- oder Beinverletzungen), Ergotherapie (z.B. bei Kindern mit sog. Wahrnehmungsstörungen, in der neurologischen

Rehabilitation) und manchmal auch in der Psychotherapie (z.B. bei Höhenphobien oder zur Steigerung des Selbstwertes) angewandt. Therapeutisches Klettern findet fast ausschließlich in Kletterhallen statt, um alle objektiven Gefahren (z.B. Steinschlag) auszuschalten. Ich kenne keinen einzigen Unfall, der beim therapeutischen Klettern passiert wäre.

Das Klettern als therapeutisches Medium bietet einige Besonderheiten: Sowohl die Schwierigkeit als auch die Höhe können den gerade erforderlichen Gegebenheiten entsprechend fein dosiert werden. Im psychologischen Bereich können bei hoher objektiver Sicherheit intensive Erlebnisse geboten werden.

◆ Manuela Taschlmar



MMag. **Alexis Konstantin Zajetz** ist Sportwissenschaftler, Psychologe und Psychotherapeut (KIP) in Salzburg. Er klettert seit 1988 und gründete 2004 das Institut für Therapeutisches Klettern.

Sommerzeit ist Urlaubszeit

Der Sommer naht und die Vorfreude auf den Urlaub steigt. Jährlich neu stellen sich damit aber auch zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit dem Urlaubsverbrauch.

Kein Urlaubsverbrauch ohne Urlaubsvereinbarung

Der konkrete Zeitpunkt des Urlaubsantritts und die Urlaubsdauer sind zwischen Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN) stets zu vereinbaren. Es darf sohin weder der AN den Urlaub eigenmächtig antreten, noch kann der AG einseitig anordnen, den Urlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt zu konsumieren. Erfolgt keine Einigung, so kann der AN den Urlaub zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt nur dann antreten, wenn er dies spätestens drei Monate vorher bekannt gab, mindestens zwei Wochen auf einmal Urlaub nehmen will und der AG dagegen nicht rechtzeitig Klage eingebracht hat. Solche Verfahren sind in der Praxis freilich selten, zumal die Entscheidung des Gerichts häufig erst nach dem gewünschten Antrittszeitpunkt vorliegt und ein allfälliger Urlaubsantritt des AN bis dahin „auf eigenes Risiko“ erfolgt.

Betriebsurlaub

Urlaub für die Gesamtbelegschaft während einer Betriebssperre (zB Sommermonate) bedarf ebenso der Zustimmung jedes Mitarbeiters. Die Zustimmung kann auch konkordant erfolgen, wenn etwa der AN dem angeordneten Betriebsurlaub nicht binnen zumutbarer Frist widerspricht. Zudem kann auch im Dienstvertrag für Folgejahre Urlaubsverbrauch

während definierter Betriebssperren vereinbart werden. Der OGH lässt dies aber nur dann zu, wenn wichtige betriebliche Interessen vorliegen und den Mitarbeitern ein ausreichend langer Teil des Jahresurlaubs für individuelle Urlaubsvereinbarungen verbleibt.

Der Urlaubsanspruch ist ein individueller Anspruch des einzelnen Dienstnehmers. Die Vereinbarung eines Betriebsurlaubes zählt daher nicht zu den durch Betriebsvereinbarung gestaltbaren Angelegenheiten; eine diesbezügliche Betriebsvereinbarung wäre nichtig. Betriebsurlaub ist insbesondere keine Angelegenheit, die unter § 97 Abs 1 Z 10 ArbVG fällt (fakultative Betriebsvereinbarungen über „Grundsätze betreffend den Verbrauch des Erholungsurlaubes“). Gegenstand einer solchen Betriebsvereinbarung könnten etwa die Aufstellung von Urlaubslisten, allfällige Vertretungsregelungen oder Vorrechte für Eltern mit schulpflichtigen Kindern, etc sein.

Kündigungsfrist und Dienstfreistellung

Auch in der Kündigungsfrist kann der AG den Verbrauch des noch offenen Urlaubes nicht einseitig anordnen. Auf die Länge der Kündigungsfrist oder das Ausmaß des restlichen Urlaubsanspruches kommt es dabei nicht an. Allerdings kann der AG bei rechtsmissbräuchlicher oder krass treuwidriger Ablehnung des Urlaubsangebots eine Kürzung der Urlaubsersatzleistung vornehmen. Etwa dann, wenn der AN den ihm angebotenen Urlaubsverbrauch zwar ablehnt, eine für diesen Zeitraum erfolgreiche Dienstfreistellung dann aber dennoch dazu nützt, auf Urlaub zu fahren.

Urlaubsverjährung

Der Urlaubsanspruch verjährt zwei Jahre nach

Ablauf des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Verjährung tritt also erst dann ein, wenn drei Jahre lang gar kein Urlaub verbraucht wurde. Es obliegt dem AG, diese Frist im Auge zu behalten. Sonst könnte vom AN allenfalls ein stillschweigender Verjährungsverzicht eingewandt werden. Häufig entspricht ein solcher Verzicht des AG aber der betrieblichen Übung.

Urlaubsablöse

Endet das Dienstverhältnis, bevor sämtlicher Urlaub konsumiert wurde, so wandelt sich dieser in einen Geldanspruch (Urlaubsersatzleistung). Die Ablöse offenen Urlaubs im aufrechten Dienstverhältnis ist hingegen immer verboten. Der Naturalanspruch des AN bliebe also trotz vom AG geleisteter Ablösezahlung weiter bestehen. Der AG wird die bereits geleistete (unwirksame) Ablöse aber zumindest gegen die am Ende des Dienstverhältnisses fällige Urlaubsersatzleistung aufrechnen können. Verbraucht der AN den – vermeintlich abgelösten – Urlaub in natura, so wird er sich die erhaltene Ablöse bei entsprechender Vereinbarung aber auf das Urlaubsentgelt anrechnen lassen müssen.



Mag. Thomas Angermair
ist Partner bei DORDA
BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH und leitet deren Arbeitsrechts-Team.

Er ist seit zirka acht Jahren Vorstand des jus-alumni-Vereins der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Buch-Tipp

Die Ferialpraxis

Dieses Buch gibt dem Leser einen kompakten und übersichtlichen Gesamtüberblick über das Thema. Der Inhalt ist in Frage- und Antwortform aufbereitet. Vervollständigt wird das Werk durch zahlreiche praxisrelevante Checklisten, Rechenbeispiele und Muster. Im Anhang sind zusätzlich die wichtigsten Gesetzestexte angeschlossen.



Bestellen Sie jetzt:
Fax: (01) 534 52-141
E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
www.lexisnexis.at

ARD-Praxishandbuch
120 Seiten, Wien 2008
Preis € 22,-

Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude

Nicht immer sind die Vorteile der europäischen Rechtsgemeinschaft so offensichtlich: Aufgrund der europäischen Gesetzgebung können Urlaubsreisende im Fall von Reisemängeln unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu gewährleistungsrechtlichen Ansprüchen Schadenersatz für die dadurch verdorbene Urlaubsfreude verlangen.

Die österreichische Rechtsprechung, die dem Ersatz von immateriellen Schäden aufgrund eines Reisemangels ablehnend gegenübergestanden war, geriet mit einer Vorabentscheidung des EuGH zur Pauschalreise-Richtlinie (C-168/00, Leitner/TUI) ins Wanken. In der Folge entschied der OGH, dass das österreichische Schadenersatzrecht richtlinienkonform ausgelegt werden muss und der Reiseveranstalter bei erheblichen Beeinträchtigungen zum Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude verpflichtet ist (zB 5 Ob 242/04f = ZRInfo 2005/066). Seit 2004 existiert mit § 31e Abs 3 KSchG auch eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage.

Anspruchsvoraussetzungen

Unter welchen Voraussetzungen besteht ein

Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter?

1. Es muss sich um eine Pauschalreise mit Urlaubszweck handeln (eine Pauschalreise liegt bei gemeinsamer Buchung von mindestens zwei der drei Elemente Beförderung/ Unterbringung/andere eigenständige touristische Dienstleistungen gegen ein Gesamtentgelt vor).
2. Der Reiseveranstalter hat einen erheblichen Teil der vereinbarten Leistung nicht erbracht.
3. Den Reiseveranstalter bzw einen ihm zurechenbaren Erfüllungsgehilfen (zB das Hotelpersonal) trifft ein Verschulden. Leichte Fahrlässigkeit genügt.

Probleme bereitet vor allem die Beurteilung der zweiten Voraussetzung. Klar ist, dass sie erfüllt ist, wenn die Reise gar nicht angetreten wird (zB wegen Annulierung). Aber ab welchem Ausmaß sind Mängel, die während der Reise auftreten, so gravierend, dass ein erheblicher Teil der Gesamtleistung betroffen ist?

Der Gesetzestext ist insofern missverständlich, als es nicht auf die Bedeutung der mangelhaften Leistungen an sich, sondern auf deren negative Auswirkungen auf die Urlaubsfreude ankommt (so betrifft ein mit Salmonellen verseuchtes

Essen nur einen sehr geringen Teil der Gesamtleistung, kann aber den gesamten Urlaubswert der restlichen Reise zerstören). Die Rechtsprechung hat bisher keine allgemeine Grenze für die Erheblichkeit gezogen, sondern einzelfallbezogen entschieden. Die jüngsten OGH-Entscheidungen fielen eher restriktiv aus: Bei Reisemängeln, die immerhin zu einer beachtlichen Preisminderung von 30 % führten, wurde der Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude mit der Begründung abgelehnt, die Unlustgefühle würden bei weniger gravierenden Beeinträchtigungen schon durch die Reisepreisminderung mit abgegolten (3 Ob 220/06h = Zak 2007/487; 2 Ob 79/06s = Zak 2007/202).

◆ Wolfgang Kolmasch

Mag. Wolfgang Kolmasch

ist Redakteur der Fachzeitschrift Zak („Zivilrecht aktuell“) und veröffentlicht regelmäßig Bücher und Zeitschriftenartikel zu zivilrechtlichen Themen, ua zum Unterhaltsrecht. Seit 2004 gibt er mit der Buchreihe „Zivilrecht“ einen jährlichen Überblick über die zivilrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung heraus.



Schadenersatzbeträge für entgangene Urlaubsfreude in der Judikatur Reisemangel	Höhe*)	Entscheidung
Enges Vier-Bett-Zimmer statt „Familienzimmer“ mit zwei Räumen für die aus den Ehegatten, der minderjährigen Tochter und der Mutter eines Ehegatten bestehende Familie. Nur 80 statt 270 km Wegstrecke per Rad bei einer Radrundreise durch Jordanien.	€ 9	OGH 10 Ob 20/05x = ZRInfo 2005/314
Übelriehende und schadstoffhaltige Rauchschwaden über der Ferienanlage.	€ 25	HG Wien 1 R 30/06t = VRInfo 2007 H3, 4
Hochwertiger Tauchurlaub, der wegen Korallenschäden, Mängeln des Tauchboots und fehlender Ausbildung einiger Tauchbegleiter nur zu ca 20 % den berechtigten Erwartungen entsprach.	€ 27	OGH 5 Ob 242/04f = ZRInfo 2005/066
Entgangene Urlaubsfreude eines Elternteils, der sein wegen mangelhafter Verkehrssicherung in der Hotelanlage schwer verletztes Kind betreuen und pflegen musste.	€ 33-40	OLG Wien 4 R 13/06w = ZVR 2007/80
Desolater und dreckiger Zustand des Schiffs bei einer Galapagos-Kreuzfahrt.	€ 43	HG Wien 50 R 61/05k = VRInfo 2005 H12, 5
Lärm von 5.00 bis 23.00 Uhr (Bushaltestelle, Veranstaltungen, Küche).	€ 43	LG Feldkirch 3 R 93/04f
Salmonellenvergiftung durch Hotelverpflegung.	€ 57	LG Linz 15 R 5/00m = ZRInfo 2002/232
Umgehende Rückreise von den Malediven wegen Hotelüberbuchung und Untauglichkeit der Ersatzangebote.	€ 67	BGHS Wien 15 C 737/05z
Luxusreise nach Abu Dhabi; Reiseabbruch, weil im Hotel auch Touristen den während des Fastenmonats Ramadan geltenden Beschränkungen unterworfen wurden (zB keine Speisen und Getränke untertags außerhalb des eigenen Zimmers).	€ 100	OLG Wien 4 R 153/06h

*) Pro Person und beeinträchtigtem Reisetag (Pauschalzusprüche wurden zur besseren Vergleichbarkeit auf Tagessätze umgerechnet).

Von „Affenbiss“ bis „Ziegenbock“

Nicht unbedingt „tierisch ernst zu nehmen“: Ein Einblick in einprägsame Entscheidungen der (vornehmlich deutschen) reiserechtlichen Judikatur zum „Thema Tier“.

Tiere sind allgemein zumeist mit positiven Assoziationen belegt. Falls sie oder ihre „Hinterlassenschaften“ jedoch bei Reisen ungelegen auftreten oder gar abwesend sind, kann ihnen die unangenehme Funktion eines rechtlich relevanten „Reisemangels“ zukommen.

Kakerlaken und anderes „Ungeziefer“

Zu besonderer reiserechtlicher Prominenz haben es aus der Klasse der Insekten die durchaus bemerkenswerten Kakerlaken gebracht. Sie sind – obwohl lichtscheu und lästig – „abgesehen von ihrem massenhaften Auftreten generell ungefährlich“: Anders als Wanzen befallen sie auch keine Menschen. Das Auftreten von Kakerlaken auf Gran Canaria ist als "Naturgegebenheit" notorisches, in Tunesien zählen sie - sogar in Spitzenhotels - zu den "Haustieren".

Die (richterliche) Toleranz gegenüber diesen Tieren scheint derweilen stetig anzusteigen. Da geringfügige Mängel als bloße "Unannehmlichkeiten" nicht zur Preisminderung berechtigen (vgl § 932 Abs 2 ABGB), haben deutsche Gerichte mit der diesem Lande nachgesagten Genauigkeit versucht, die Grenze der Unannehmlichkeit zum Mangel an bestimmten "Stückzahlen" festzumachen.

So waren etwa nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. zunächst fünf Kakerlaken in einem südlichen Land hinzunehmen, nicht jedoch "erheblicher Kakerlakenbefall". Mit den Jahren verdoppelte sich die Zahl: Weniger als zehn Kakerlaken im Zimmer seien jedenfalls hinnehmbar. Doch auch die zehnte oder elfte, notfalls aus dem Nachbarzimmer "geborgte" Kakerlake verhilft nicht (mehr) unbedingt zur Preisminderung: Inzwischen sind uU bereits zehn bis zwanzig Kakerlaken entschädigungslos hinzunehmen. Auch eine (sogar veröffentlichte) Kakerlaken-Entscheidung des HG Wien war aufzufinden. Diese geht dort von einem Reisemangel aus, wo Kakerlaken in einem solchen Ausmaß auftreten, "dass man sie hän-



disch entfernen" kann. Ob dies als Abgrenzungskriterium besser taugt, sei dahingestellt, da es wesentlich von Geschick, Ausdauer und "Jagdglück" des touristischen Kakerlakenfängers abhängig ist.

Gelegentliche Ameisen im Essen während einer Safari sah das LG München I ebenso wenig als Mangel wie das HG Wien Ameisen im Hotelzimmer eines südlichen Landes – jedenfalls, wenn nach der Reklamation ausgespritzt wird. Eine regelrechte Ameisenstraße im Zimmer berechtigt hingegen selbst dann zur Preisminderung, „wenn sie nicht über das Bett der Reisenden verläuft“. Besondere Heimtücke vermutete offenbar das LG Frankfurt a. M bei ersatzheischenden Reisenden: es wies eine gegen ein Hotel gerichtete Schmerzengeld- und Schadenersatzklage nach Bissen von Bettwanzen ab, weil „die Möglichkeit nicht auszuschließen war, dass die Reisegruppe die Wanzen selbst mitgebracht hatte“. Vereinzelt, auf das Zerdrücken von Gelzen durch frühere Gäste zurückzuführende Flecken an der Wand hielt das HG Wien für unbedeutlich. Dem Grundsatz folgend, dass "nur gehäuftes Auftreten von Insekten und ähnlichem Getier" Mangel begründend wirkt, ist (zumindest in Afrika) auch eine einzelne Giftschlange im Kleiderschrank hinzunehmen - und dem "allgemeinen Lebensrisiko" des Reisenden zuzuzählen. Auch der Reisepreis soll (als Maßstab für den "Standard" einer Urlaubsreise) Auswirkungen darauf

haben, welche Tiere hinzunehmen sind. Bei einer 17-tägigen All-Inclusive-Reise nach Sri Lanka für 800 EUR sind eine Schlange unter dem Liegestuhl, eine Ratte im Treppenhaus und morgendliche Kakerlaken auf der Toilette danach kein Mangel.

Haustiere aller Art

Drei Geckos an der Zimmerdecke sind kein Reisemangel: Sie sind weder Ungeziefer noch Schädlinge, sondern völlig harmlose Haftechsen, die weder Menschen angreifen noch sich in Betten aufzuhalten oder Krankheiten übertragen. Nützlicherweise fressen sie etwa gleichzeitig anwesende Kakerlaken.

Reiserechtlich unbedeutlich ist auch das morgendliche Krähen von Hähnen unter einem Hotelbalkon in der Türkei, wo das Leben nach Ansicht des LG Kleve „vielerorts noch durch eine enge Naturverbundenheit und ursprüngliche Lebensweise bestimmt“ wird. Ziegen mögen den Haustieren zugerechnet werden, auch wenn sie nicht unbedingt „zu Hause“ wohnen müssen, nämlich für gewöhnlich auf einer eingezäunten Weide in Portugal grasen. Dringt nun ein Ziegenbock durch ein Mauerloch in das Hotelgelände und verletzt eine Reisende, so hat sich damit wiederum (nur) deren allgemeines Lebensrisiko verwirklicht. Portugal ist nämlich nach Einschätzung des Gerichtes kein Land, in dem es gilt, Reisende vor landestypischen gefährlichen Tieren zu schützen.

Landestypisch sind Esel in Tunesien. Ein Reisender, der von einem hinter dem Küchenhof angepflockten aber „unbewachten“ Esel gebissen wird, hat daher nach einem Urteil des OLG Celle keinen Ersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter, weil diesem kein Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten vorzuwerfen sei: er hätte weder für eine Umzäunung noch für eine „Bewachung“ des Esels sorgen müssen.

Manchmal werden jedoch Tiere selbst zu Opfern: Wird der Hund des Reisenden von einem anderen Hund gebissen, so soll es nach Ansicht des LG Köln vom der Grad der Verletzung abhängen, ob der Reisende zur fristlosen Kündigung (zufolge Reisemangels!) berechtigt ist. Wie freilich ein "Streit unter Hunden" überhaupt einen dem Reiseveranstalter zuzurechnenden Mangel begründen kann, bleibt (zumindest dem Autor) unklar.

Wildtiere

Freilaufende Affen sind in Kenia landestypisch. Das vermittelnde Reisebüro ist nicht verpflichtet, darüber aufzuklären, dass es dort Affen gibt. Typisch ist ebenso, dass diese Tiere - weil sie von Touristen immer wieder gefüttert werden - auch in Hotelanlagen eindringen. Die Gefahr, in Kenia (auch innerhalb der Hotelanlage) von einem Affen gebissen zu werden,

liegt daher in der Risikosphäre des Reisenden. Eine Verschmutzung türkischen Meerwassers durch Schildkrötenfäkalien erachtete das AG Hannover als „Umfeldrisiko“, das weder Informations- noch Gewährleistungspflichten des Reiseveranstalters auslöse. Landestypische Wildtiere gehören oft sogar zu den Gründen, warum bestimmte exotische Länder überhaupt bereist werden. Ums so schlimmer, wenn die Tiere die Neugierde der Touristen nicht erwiedern, sondern sich lieber in ungestörte Gefilde zurückziehen. Geht bei einer Kreuzfahrt dem Landausflug auf die Falklandinseln ein Diavortrag voraus, bei dem (auch) Pinguine zu sehen sind, so liegt darin jedoch keine dem Reiseveranstalter zuzurechnende Zusicherung von Eigenschaften. Es treffen ihn daher keine Gewährleistungspflichten, wenn die Reisenden anstelle der Tiere nur Kriegsrelikte zu Gesicht bekommen.

Werden bei einer Safari Löwen und andere Wildtiere in ausreichender Anzahl gesichtet, so ist es unerheblich, ob die Safari in das Gebiet eines Nationalparks führt oder außerhalb desselben stattfindet.

Von besonderer Bedeutung sind Tiere naturgemäß auch bei einer Jagdreise. Doch bedeutet die Zusicherung "hervorragenden Wild-

bestandes" nicht, dass von unterschiedlichen Wildarten (Hirsche und Schwarzwild) gleich hohe Stückzahlen vorhanden sein müssen. Die Reise ist daher nicht mangelhaft, wenn einzelne Jäger kein Schwarzwild erlegt oder auch nur gesehen haben.

Zusammenfassung

Tiere - ob Haustiere, Wildtiere oder schlichtes Ungeziefer - entziehen sich oft der Kontrolle des Reiseveranstalters und seiner Leistungsträger. Ihre "gerichtliche Verfolgung" als Reisemangel ist nur selten Erfolg versprechend, weil sie eben - von Natur aus - mit uns diese Erde bevölkern.

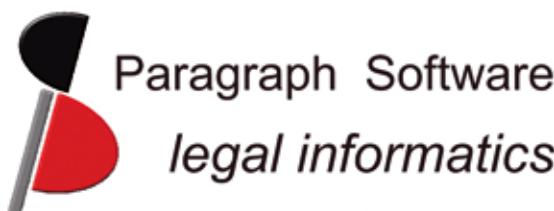
◆ Michael Wukoschitz



Dr. Michael Wukoschitz

ist Rechtsanwalt bei Schmidt - Kornfeld - Wukoschitz - Windhager Rechtsanwälte

mit Spezialisierung ua auf Reise- und Tourismusrecht, Lebensmittelrecht, Unternehmens- und Gewerberecht, Internationales Kaufrecht und Wettbewerbsrecht und Vizepräsident des International Forum of Travel and Tourism Advocates (IFTTA).



Paragraph-Software GmbH

Heimweg 32
8053 Graz

www.paragraph-software.at
info@paragraph-software.at
T 0316 276241 F 0316 276241-99

Die Zukunft der Rechtsinformatik

Die Termine der Kanzleisoftware mit Outlook synchronisieren und dann per Bluetooth aufs Handy übertragen war gestern. Paragraph bietet Termine, Telefonate und Aktinformationen in Echtzeit am Mobiltelefon - bleiben Sie immer richtig informiert.

Paragraph Software beschäftigt sich seit 1991 mit Rechtsinformatik. Wir entwickeln unser umfassendes Software-, Organisations- und Dienstleistungsangebot für Rechtsberufe ständig unter Einsatz der neuesten Entwicklungswerkzeuge weiter.

Ihre Fragen dazu beantworten wir gerne.



Wie viel Urlaub kann sich die Wirtschaft leisten?



foto: creative collection

In der Kostenrechnung bedeutet Urlaub in erster Linie eines: Lohnnebenkosten. A.o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rosner, Vorstand des Instituts für Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien, beantwortet die Frage, wie viel bezahlte Freizeit sich die österreichischen Unternehmen eigentlich leisten können.

Seit Jahrzehnten lautet ein Bedürfnis der österreichischen Betriebe, die Lohnnebenkosten zu senken. Dadurch würde der Faktor Arbeit zu teuer, so das Argument. Wenn in Österreich von Lohnnebenkostensenkung gesprochen wird, werden von der breiten Öffentlichkeit im Allgemeinen die Sozialabgaben des Unternehmens zur Sozialversicherung und die Lohnsteuer verstanden. Man könnte aber auch Urlaub, Krankenstand, das 13. und 14. Monatsgehalt, Freizeit für Ausbildung und Ähnliches zu den Lohnnebenkosten zählen.

Was können sich die Betriebe leisten?

Dazu a.o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rosner, Leiter des Instituts für Volkswirtschaftslehre der Universität Wien: „Das ist eine berechtigte Frage. Mitarbeiter arbeiten höchstens 47 Wochen im Jahr. Es werden aber 52 Wochen und das 13. und 14. Gehalt bezahlt. Man muss auch die Sozialabgaben und Krankenstände hinzurechnen. Somit könnte man die Frage auch anders stellen, nämlich ‚Sind die Löhne zu hoch?‘. Meine Antwort: Die österreichischen Unternehmen leben, also geht es. Die Leute sind

beschäftigt, also sind die Löhne nicht zu hoch. Umgekehrt gibt es eine Vielzahl von Unternehmen, die davon leben, dass die anderen Urlaub machen. Gerade in Österreich ist der Tourismus eine sehr wichtige Branche.“

Urlaub hat eine besondere Dynamik, weil dadurch die Arbeit unterbrochen wird. Entweder müssen Ersatzarbeitskräfte gesucht werden oder das Arbeitspensum von vornherein so eingeteilt werden. Dies ist laut Peter Rosner in großen Unternehmen einfacher als in kleinen. „Wenn man drei Beschäftigte hat und zwei davon gleichzeitig auf Urlaub gehen wollen, kann das größere Schwierigkeiten bringen. So wie es in jeder Organisation immer wieder Probleme gibt. Daher hat das Unternehmen ein Mischspracherecht beim Urlaubsverbrauch“, so Rosner. „Aber die österreichischen Unternehmen können offensichtlich gut damit leben.“

Weniger Urlaub gegen höhere Löhne bei gleicher Produktivität

„Es ist sicherlich so, dass die Produktivität in Österreich in einem größeren Ausmaß in die Arbeitszeitsenkung gegangen ist, als etwa in den USA. Dazu gehört auch die Urlaubsverlängerung. In geringerem Maße die Lohnerhöhungen. Wenn wir die Urlaube nicht hätten, dann könnten wir natürlich bei gleicher Produktivität höhere Löhne haben“, erklärt Peter Rosner. Jedoch sind die Gewerkschaften in Österreich nicht in gleichem Maß für höhere Löhne eingetreten, wie die Produktivität gestiegen ist. „Sie sind für kürzere Arbeitszeiten. Das betrifft die Wochenarbeitszeit, den Urlaub und so weiter.“

Für Peter Rosner ist es fraglich, ob es überhaupt einen großen Effekt hätte, wenn der Urlaubsanspruch in Österreich um

eine Woche geringer ausfallen würde. „Im Prinzip ist die Volkswirtschaft da sehr flexibel, sehr liberal. Alle sollen machen, wie sie wollen. Die Produktivität muss es abdecken – und die Produktivität ist offensichtlich so.“

Auch bei der Anzahl der Feiertage wird immer wieder angefragt. Dazu Peter Rosner: „Wahrscheinlich bringt es eine gewisse Kostensparnis, vor allem die Donnerstag-Feiertage auf Freitag zu verlegen. Vielleicht wäre es für manche Unternehmen einfacher, wenn diese Feiertage anders wären. Umgekehrt würde sich die Tourismus-Industrie schön beklagen. Sie könnte nicht existieren, wenn die Leute keine Freizeit hätten. Wir haben in Österreich eine geringe Arbeitslosigkeit und eine hohe Produktivität. Meiner Meinung nach gibt es in diesen Punkten keine ernst zu nehmenden Probleme. Diese Diskussion ist so, als ob man sagt ‚Sollen wir die Löhne nicht vielleicht doch ein bisschen weniger erhöhen?‘“

„Den bestehenden Urlaubsanspruch ihrer Mitarbeiter können sich die meisten Unternehmen in Österreich sicher leisten“, erklärt Peter Rosner abschließend.

◆ Manuela Taschlmar



A.o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rosner ist Vorstand des Instituts für Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien

Urlaubsjahrumstellung auf das Kalenderjahr

Die Berechnung des Urlaubsanspruchs richtet sich prinzipiell nach dem Urlaubsgesetz (UrlG) – und dieses sieht für die Berechnung des Urlaubsanspruchs das Arbeitsjahr vor. Grundsätzlich entspricht das Urlaubsjahr dem Arbeitsjahr. Das heißt: Ein Urlaubsjahr beginnt mit dem Eintrittsdatum der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Dennoch stellt man in der Praxis das Urlaubsjahr regelmäßig auf das Kalenderjahr um, sei es um die Administration zu vereinfachen oder um einem internationalen Konzernstandard zu entsprechen.

Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung

Nach dem UrlG kann der Arbeitgeber durch Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat oder auf Basis entsprechender Regelungen in einem Kollektivvertrag statt des Arbeitsjahres das Kalenderjahr oder einen anderen Jahreszeitraum als Urlaubsjahr vereinbaren. Dabei ist in

eingeschränktem Maße eine Aliquotierung des Urlaubsanspruchs für das Rumpfjahr zulässig, also für den Zeitraum vom Eintrittsdatum bis zum Beginn des „umgestellten“ Urlaubsjahrs. So kann beispielsweise für ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsvertrag im laufenden Urlaubsjahr vereinbart wurde und die zu Beginn des neuen Urlaubsjahrs weniger als sechs Monate (Wartezeit) beschäftigt sind, der Urlaubsanspruch für das Rumpfjahr aliquotiert werden. Ist jedoch die Wartezeit erfüllt, so gebürt auch für das Rumpfjahr der volle Urlaub im Ausmaß von grundsätzlich 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen.

Umstellung durch Einzelvertrag

Sieht der Kollektivvertrag nicht vor, das Urlaubsjahr umstellen zu können, gibt es keinen Betriebsrat oder weigert sich der Betriebsrat, eine entsprechende Betriebsvereinbarung abzuschließen, so kann der Arbeitgeber das Urlaubsjahr auf das Kalenderjahr durch Einzelvereinbarungen mit den ArbeitnehmerInnen umstellen. Allerdings ist dies nicht ausdrücklich im UrlG geregelt. Der Oberste Gerichtshof hat dazu aber wiederholt festgestellt, dass die einzelvertragliche Umstellung zulässig und rechtswirksam ist,



Dr. Martin Huger ist Rechtsanwalt bei der Baker & McKenzie • Diwok Hermann Petzsche Rechtsanwälte GmbH und spezialisiert auf Arbeitsrecht sowie arbeitsrechtliche Prozessführung. Er studierte Rechtswissenschaften an der Universität Wien und promovierte 2006 zum Dr. iur.

wenn sie die ArbeitnehmerInnen im Vergleich zum Gesetz günstiger stellt. Die Aliquotierung des Urlaubsanspruchs für das Rumpfjahr ist daher aber nichtig. Im Ergebnis besteht daher bei Umstellung des Urlaubsjahrs durch Einzelvereinbarung auch für das Rumpfjahr ein voller Urlaubsanspruch von grundsätzlich 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen.

Fazit: Das Urlaubsjahr auf das Kalenderjahr umzustellen, erscheint nur dann sinnvoll, wenn sich dadurch für den Arbeitgeber die Administration erheblich vereinfacht.

◆ Martin Huger



MARXER & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Marxer & Partner Rechtsanwälte
Heiligkreuz 6 · Postfach 484
9490 Vaduz · Liechtenstein
Telefon +423 235 81 81 · Fax +423 235 82 82
www.marxerpartner.com

Marxer & Partner Rechtsanwälte. Seit 1925.

Die älteste und grösste Kanzlei Liechtensteins berät und betreut mit rund 30 Rechtsanwälten und juristischen Mitarbeitern sowie einem Team von 60 kaufmännischen Fachkräften Privatpersonen, Rechtsträger und Institutionen aus dem In- und Ausland in sämtlichen Rechtsgebieten. Dabei können wir auf ein globales Korrespondenzzentrum zurückgreifen.

Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen

Auf Sie wartet bei uns das breite Aufgabenspektrum einer weltweit tätigen, hohen Qualitätsstandards verpflichteten Anwaltskanzlei mit Schwerpunkten in den Bereichen Privat- und Gesellschaftsrecht.

Sie verfügen über fundiertes juristisches Wissen, Praxis in einem vergleichbaren Umfeld und idealerweise auch über eine betriebswirtschaftliche Zusatzqualifikation. Sie beherrschen Englisch in Wort und Schrift und haben Kenntnis in einer weiteren Fremdsprache. In persönlicher Hinsicht

überzeugen Sie durch kompetentes Auftreten, Engagement und Kundenorientierung.

Nebst einer vielseitigen, international ausgerichteten Tätigkeit bieten wir entsprechende Rahmenbedingungen, Perspektiven und Karrieremöglichkeiten.

Kontaktieren Sie uns bitte unter: Herrn lic. iur. Michael Kummer, Leiter Personaldienst, Syncoma Anstalt, Kirchstrasse 7, LI-9490 Vaduz, im Auftrag von Marxer & Partner Rechtsanwälte. Er beantwortet auch gerne erste Fragen unter Telefon +423 238 45 53 oder michael.kummer@syncoma.li.

Urlaub: Zeit für Veränderung

Viele Menschen werden erst durch Beschwerden auf ihre Lebensweise aufmerksam. Psychosomatische Leiden, gesundheitliche Beeinträchtigungen bis zum Herzinfarkt machen sie innerlich bereit, Veränderungen anzustreben. Dies wird immer häufiger notwendig, obwohl eigentlich nicht die Arbeit das Problem ist, sondern die innere Vereinnahmung durch das Engagement im Beruf und Privatleben.

Man kann allerdings rechtzeitig vorbeugen: Relativierung durch ein Gespräch mit einem Professionisten oder einer Professionistin bei vollständiger Verschwiegenheit. Die gleichzeitige Einbindung der Fähigkeit zum Engagement ermöglicht neue Wege des Denkens und Fühlens.

Urlaub ist ein probates Mittel für einen Impuls zur indirekten Veränderung. Entscheidend ist nicht die Dauer des Urlaubs, sondern die Vorbereitung darauf. Denn vor dem Urlaub wissen die Menschen oft selbst

ganz genau, was ihnen fehlt. Mit einer professionellen Vorbereitung gehen sie in den Urlaub hinaus und entwickeln so nebenbei Erfahrungen, die sie nachher im Alltag begleiten. Sie leben Bereiche und Interessen aus, die ansonsten zu kurz kommen, im Urlaub sind sie Teil des Lebens – Mental Investment ermöglicht den Weiterbestand im Alltag.

Der Urlaubsort selbst ist eigentlich nur die Kulisse für den inneren Vorgang. Manche Kulissen fördern bestimmte Erfahrungen, erzwingen sie aber trotzdem nicht: Ein All-inclusive-Angebot muss nicht zur Entspannung führen und ein gebuchtes Abenteuer führt nicht zwangsläufig zur persönlich erlebten Romantik. Auch hier ist die Vorbereitung das Entscheidende für eine andauernde positive Entwicklung im beruflichen oder privaten Bereich (besonders interessant für Paare).

Das Fazit: Je weniger Ausgeglichenheit, desto mehr Urlaub braucht der Mensch. Der Aufbau von Ausgeglichenheit ist überlebenswichtig und kann erlernt werden. So etwa durch ein Coaching in Form von Mental Investment. Nähere Informationen und Erklärungen unter: allinger.ac@utanet.at

◆ Reinhold Allinger-Csollich



Reinhold Allinger-Csollich ist von Beruf Psychotherapeut, Supervisor, Coach und eingetragener Mediator mit folgenden fachlichen Tätigkeitsbereichen: Familien- und Scheidungsmediation, Nachbarschaftsmediation, Umweltmediation, interkulturelle Mediation und Mediation im Bauwesen.

Exzellente Entwicklungsmöglichkeiten durch interne Ausbildungs- und Trainingsprogramme, aufgängende Projekte im internationalem Umfeld und individuelles Talent Management ermöglichen unseren Mitarbeiterinnen maßgeschneiderte Entwicklungswägen. Mit über 140.000 Mitarbeitern in 160 Ländern sind Sie in bester Gesellschaft. Entdecken Sie unsere Vielfalt und bestimmen Sie Ihren Kurs auf www.pwc.at.

Wir nehmen Kurs auf Erfolg.
YOUtoo?*



*connectedthinking

PRICEMATERHOUSECOOPERS

McKinsey & Company ist die Markenbezeichnung für Managementberatung, Finanzberatung, Immobilienberatung, Rechtsberatung sowie für die Managementberatung der PricewaterhouseCoopers AG. Eine Mitgliedschaft in einer PricewaterhouseCoopers-Organisation ist nicht vorausgesetzt. Keine Mitgliedschaft in einer PricewaterhouseCoopers-Organisation ist eine Voraussetzung für die Ausübung von Beratungsaufgaben. Keine Mitgliedschaft in einer PricewaterhouseCoopers-Organisation ist eine Voraussetzung für die Ausübung von Beratungsaufgaben.

jus-alumni Zukunft

Umgründung & neuer Medienpartner

Bei der Kuratoriumssitzung vom 9.5.2008 wurden von den Kuratoriumsmitgliedern die Weichen für die Zukunft von jus-alumni gestellt:

- ◆ Der Vereinsname, ursprünglich zepra Universität & Praxis, wurde der eigentlichen Aktivität entsprechend auf **jus-alumni Verein der Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien** umbenannt.
- ◆ Die noch engere Verknüpfung mit der Fakultät spiegelt sich auch in der neuen Zusammensetzung der Führung des Kuratoriums sowie dem Vorstand wider.

jus-alumni hat sich zum Ziel gesetzt, in Zukunft Absolventinnen und Absolventen über Aktivitäten des Juridicum noch intensiver zu informieren. Wir werden unsere Mitglieder mit Aussendungen über Veranstaltungen, die am Juridicum stattfinden, am Laufenden halten. Alle aktuellen Informationen und Aktivitäten werden auch auf unserer Homepage www.jus-alumni.at veröffentlicht.

◆ In Zusammenarbeit mit unserem neuen Medienkooperationspartner *Der Standard* freuen wir uns, die Berichterstattung über jus-alumni-Aktivitäten weiter auszubauen und gemeinsame Veranstaltungen anzubieten.

Wir freuen uns über die neueste Entwicklung und sehen der Zukunft positiv entgegen!

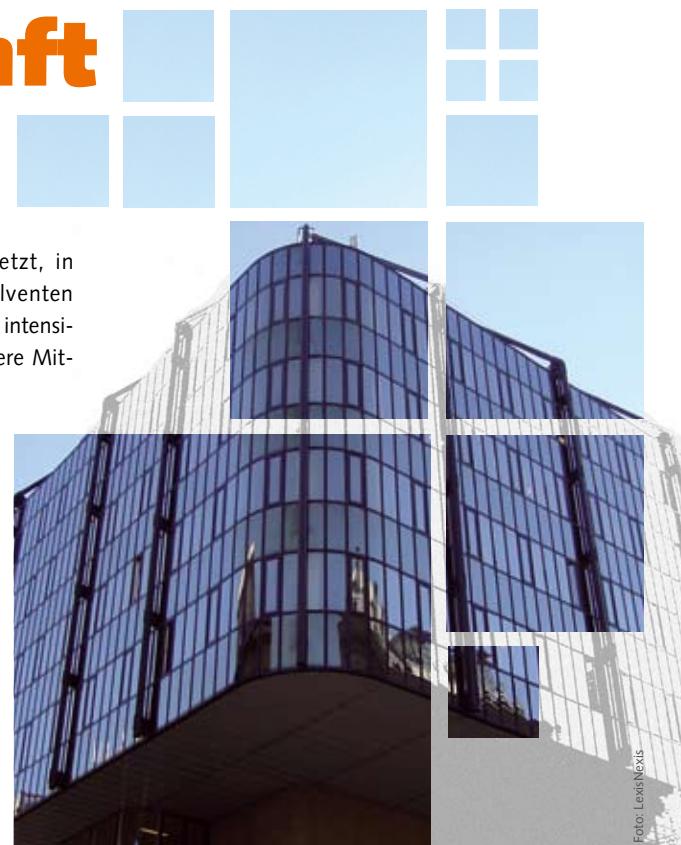


Foto: LexisNexis



Präsident des Kuratoriums:

Dekan, o. Univ.-Prof DDr. Heinz Mayer; Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien in Österreich.



Vizepräsident des Kuratoriums:

o. Univ.-Prof. Dr. Heinz Krejci, Institutsvorstand, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

Vorstand (Vorsitzende)

Vizedekanin, a.o. Univ.-Prof. Dr. Alina Lengauer LL.M., Institut für Europarecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien



Vorstand

Mag. Thomas Angermair, Partner, Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH.



Vorstand

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner, Institutsvorstand, Professur für Privatrechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät



Vorstand

Sektionschef Mag. Emmerich Bachmayer Sektion III. Bundeskanzleramt



Vorschau

September 2008

NOVOMATIC AG lädt jus-alumni-Mitglieder zu einer Werksführung und einem Gespräch mit Herrn Generaldirektor Dr. Franz Wohlfahrt, Absolvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, in der Konzernzentrale ein. **Dr. Franz Wohlfahrt** ist seit 2004 Vorstandsvorsitzender der Novomatic AG, als deren langjähriger Firmenrechtsanwalt er vorher gearbeitet hatte. Er ist ein anerkannter Experte im nationalen und internationalen Glücksspielrecht, Mitglied in der IAGA (International Association of Gaming Attorneys) und IMGL (International Masters of Gaming Law) und Autor zahlreicher einschlägiger Publikationen, darunter als Mitautor am Gesetzeskommentar beteiligt.

Dr. Wohlfahrt ist außerdem Mitglied der Österreichischen Wirtschaftskammer und der Industriekammer und als Vortragender im In- und Ausland gefragt.

Die Einladung erhalten jus-alumni-Mitglieder per E-Mail.

Aktuelle Veranstaltungshinweise unter www.jus-alumni.at
jus-alumni-Mitglieder erhalten zu jeder Veranstaltung ihre persönliche Einladung per E-Mail!



jus-alumni
members only!



Foto: Loretta Neiss

Dabei sein und profitieren!

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** Mitgliedsbeitrag

- von neuen, bereichernden Kontakten unter Gleichgesinnten,
- lebhaften Netzwerken unter Juristinnen und Juristen und
- vom Know-how der Mitglieder.

- Nutzen Sie die Chance, Ihre Studienkollegen wieder zu treffen.
- Lernen Sie in lockerer Atmosphäre Gleichgesinnte kennen.
- Vertiefen und erweitern Sie Ihr Wissen bei Veranstaltungen.

Jetzt Club-Mitgliedschaft anmelden unter www.jus-alumni.at

Unsere Studienprogramme im Überblick:

Dreistufige Ausbildung zum
**PhD (Dr.) der
Wirtschaftswissenschaften**

Dreistufige Ausbildung zum
**PhD (Dr.) der
Medienwissenschaften**

Ausbildung zum **Doktor der
Rechtswissenschaften**

SHW- STUDIENZENTRUM HOHE WARTE BERUFSBEGLEITEND MEHR AUS SICH MACHEN

Beruflichen Weitblick gewinnen.
Mit einem anerkannten Studienabschluss.

Reicher
~~ERFOLGSVERWÖHNT~~

**Besuchen Sie einen unserer
kostenlosen Informationsabende
in Wien, Linz, Graz, Salzburg,
Innsbruck, Klagenfurt und Dornbirn**

Details zu den nächsten Terminen und Adressen
finden Sie unter: www.sales-manager.at

A - 1190 Wien, Geweygasse 4 A, Tel.: (+43 1) 370 88 77, mba@sales-manager.at

SHW

www.hohe-warte.at



jusclub-Leser genießen jetzt ihre Zak zum Preis einer Melange.

Die Zak – die aktuellste Zeitschrift für Zivilrecht – kompakt & auf den Punkt gebracht.

Bestellen Sie noch heute Ihr Abo für zwei Jahre zum Preis von € 77/Jahr: bestellen@lexisnexis.at oder unter Fax: 534 52 -141

Ein Heft kostet
sensationelle
€ 3,50!

Abopreis für zwei Jahre inkl. USt und Versandspesen. Das Abo kann erst nach Ablauf der Zweijahresfrist gekündigt werden, wenn die Abbestellung spätestens bis 30. November 2009 schriftlich bei uns einlangt. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert sich dieses automatisch für ein Jahr. Angebot gilt nur für Abo-Neukunden. Nach Ablauf der 2 Jahre gilt der dann gültige Abopreis, Aktion gültig bis 31. Juli 2008.



Nachlese

MONET - KANDINSKY - ROTHKO UND DIE FOLGEN

Wege der abstrakten Malerei war das Thema der Spezialführung für jus-alumni-Mitglieder im Bank Austria Kunstforum. Die fachkundige Führung führte Wahlverwandtschaften, Traditionen, Analogien und Differenzen zwischen verschiedenen künstlerischen Werken unterschiedlicher Generationen, die den elementaren Stellenwert und die Aktualität der Abstraktion für die Malerei unterstreichen, vor Augen.

Wie immer kam der Netzwerkaspekt bei einem anschließenden kleinen Buffet nicht zu kurz.

Wir bedanken uns sehr herzlich bei unserem jus-alumni-Mitglied Dr. Mag. Klaus Hirsch und Herrn Dr. Leopold Pfaffel, Leiter der Rechtsabteilung der Bank Austria AG, die uns diese Veranstaltung ermöglicht haben.



Claude Monet
Nymphéas (Seerosen), 1916-19
Öl auf Leinwand
200 x 180 cm
Foto: © Sammlung Beyeler, Basel

Erratum:

In der vergangenen Ausgabe spielte uns die Technik einen Streich. Das Autorenfoto zum Beitrag „Schriftsätze an den VfGH und VwGH“ auf Seite 17 von Herrn Dr. Dieter Altenburger, MSc wurde leider verwechselt. Wir bitten um Verständnis.

Dr. Dieter Altenburger, MSc ist Rechtsanwalt bei "Altenburger Breitenecker Kolbitsch Vana Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte" mit Spezialisierung auf Verwaltungsrecht.





Skurrile Reisemängelprozesse!

Prozesse um Reisepreisminderung zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass der Streitwert meistens nicht sehr hoch ist, der Arbeitsaufwand sich aber oft verkehrt proportional zum Streitwert verhält.

Besteht ein Verpflegungsmangel, wenn während des vierzehntägigen Clubaufenthaltes nur ein Toaster für hundert Leute zur Verfügung stand? Während am Plattenroaster wahrscheinlich nur zwei oder vier Scheiben Toast Platz finden und ein solcher Toaster für hundert Leute zum Frühstück sicherlich nicht ausreichend ist, wäre ein Durchlaufroaster wohl dann für hundert Leute ausreichend, wenn er einen Durchlauf von mehr als fünf Scheiben pro Minute schafft und das zusätzliche Brotangebot ebenfalls ausreichend wäre. Nach zweieinhalb Stunden quälender Fragen an bereits den siebenten Zeugen zum selben Thema ist man einmal auf den Gegenvertreter böse, der den Reiseveranstalter vertritt und diesen Mangel nicht endlich anerkennen will, kurzfristig verflucht man die Toasterhersteller, den Veranstalter dieser Reise, den eigenen Kunden und schlussendlich überlegt man, ob man den Prozess nicht dadurch beenden soll, den 5%igen Reisepreismangel aus der eigenen Tasche zu bezahlen.

Geladene Waffen beim Frühstück

Ein anderer Mandant war wiederum mit der Situation am Urlaubsort konfrontiert, dass mehr als das halbe Hotel und viele Sporteinrichtungen des Hotels für einen russischen Oligarchen reserviert wurden, der mit eigener Security angereist war. Dass man nur rund 50% der Einrichtungen des Hotels an Bars, Hallen, Bädern, Strandeinrichtungen etc. benutzen konnte, akzeptierte mein Klient noch, nicht akzeptieren wollte er, dass er mit der gesamten Security des russischen Oligarchen das Früh-

stück einnehmen musste, wobei das Sicherheitspersonal die offensichtlich geladenen Waffen, direkt mit dem Lauf auf die anderen Gäste gerichtet, zur Seite legten, als sie zum Teil im Stehen, zum Teil im Sitzen ihr Frühstück einnahmen. Der Reiseveranstalter konterte in diesem Zusammenhang, es sei keine Reisepreisminderung gegeben, vielmehr sei die eingeschränkte Benutzbarkeit der Einrichtungen des Hotels dadurch aufgewogen worden, dass mein Mandant mit seiner Familie in den besonderen Genuss einer Topsicherheitsbetreuung gekommen sei. Diese habe er ja ganz gratis ohne Aufpreis erhalten!

Containerdorf in Kärnten

Wenn man aber annimmt, dass solche skurrilen Urlaubserlebnisse nur bei Reisen ins Ausland auftreten, so irrt man: So hat ein Wiener Versicherungsangestellter bereits im Jänner 2007 zwei Wochen Sommeraufenthalt in Kärnten in einem Feriendorf gebucht, das sich laut Prospekt in traumhafter Lage befände und mit allen touristischen Raffinessen ausgestattet schien. Um diesen Traumurlaub tatsächlich realisieren zu können, wurde die Reise von meinem Mandanten auch vorausbezahlt, was im Nachhinein betrachtet das Ungeschickteste war, was mein Mandant nur machen konnte! Die Anlage wurde nämlich hoffnungslos überbucht. Der Veranstalter hatte sich entschieden, „das Geschäft seines Lebens“ zu machen, indem er neben der Feriensiedlung eine nochmals so große Anlage aufgebaut hat, die allerdings aus reinen Containern bestand, die üblicherweise zur Flüchtlingsunterbringung oder bei Umweltkatastrophen als Notquartiere dienen. Man hat einfach auf dem nächsten Acker ein Containerdorf errichtet, provisorische Stromleitungen und Sanitäreinrichtungen errichtet und diese Quartiere dann genau den Gästen angeboten, die schon vorausbezahlt hatten. Hier befürchtete man eben nicht, dass diese Gäste sofort wieder abreisen, sie hatten ja schon alles bezahlt! Die Gäste, die nicht vorausbezahlt hatten, erhielten die Bungalows im Ferien-

dorf zugewiesen. Als es dann bei Regenfällen, die in Kärnten im Sommer ja durchaus üblich sind, zum Zusammenbruch der Infrastruktur im Containerdorf gekommen war, wateten meine Mandanten zentimeterhoch durch Schlamm, hatten stundenlang keinen Strom und es schwammen ihnen die Fäkalien aus der provisorischen Kanalisation wieder entgegen. Nachdem der Kunde Schein und Sein ausreichend dokumentiert hatte, indem er einen Besuch in die richtige Ferienanlage wagte, und dann mit Fotodokumentation das Feriendorf, das er ursprünglich gebucht hatte, mit dem tatsächlich zur Verfügung gestellten Containern verglich, war es allerdings auch einer der kürzesten Verhandlungen bei Gericht und einer der wenigen Prozesse, bei dem der Richter zu 100 % der Reisepreisminderung gefolgt ist, die ich für den Kunden geltend gemacht habe.

So skurril und abenteuerlich die Geschichten oft klingen, für die Betroffenen haben sie meist leider einen sehr ernsten Hintergrund: Man freut sich das ganze Jahr über auf ein bis zwei Wochen Urlaub und muss sich dann mit Lärmstörungen, Geruchsbelästigungen oder schlicht und einfach ganz anderen Verhältnissen abfinden, als im Prospekt beschrieben. Dass man dabei auch manchmal zu Übertreibungen neigt, bzw. die Beeinträchtigung seines Wohlbefindens übertrieben darstellt, verwundert nicht.

◆ Alexander Illedits



Dr. Alexander Illedits ist Rechtsanwalt in Wien. Seit 1998 Partner der Winkler, Reich-Rohrwig, Illedits Rechtsanwälte Partnerschaft. Er ist Autor diverser Veröffentlichungen zum allgemeinen Zivilrecht mit Schwerpunkt Miet- und Wohnrecht sowie Nachbarrecht.

NEHMEN SIE IHREN SPESENABRECHNUNGEN DEN SCHRECKEN.



Demner Merticke & Bergmann

Jetzt mit
EUR 30,-
Bonus!

Mit den Business Cards von PayLife stoppen Sie die Papierflut und minimieren den Aufwand Ihrer Spesen- und Reiseabrechnungen. Profitieren Sie von den umfangreichen Leistungen – bargeldloses Bezahlen, 3facher Versicherungsschutz, firmen.kreditkartenportal.at inkl. Kostenstellen- und Ausgabenmanagement u.v.m. – auch privat: mit einer kostenlosen Gold Card zur privaten Nutzung! Vereinbaren Sie Ihren Beratungstermin unter 01 - 717 01 - 6363 oder business@paylife.at. Nähere Infos unter www.kreditkarte.at



BESTELLFORMULAR

jurXpert.startup.08 - 500+

jurXpert

komplette Aktenverwaltung (beschränkt auf 600 Akte)
Netzwerkversion für 2 zeitgleiche Zugriffe (auf beliebig vielen
Arbeitsplätzen installierbar)
Leistungserfassung & Honorarabrechnung
Adressverwaltung

Forderungsbetreibung
Vollgraphischer Kanzleikalender inkl. Fristverwaltung
jurXpert Dokumentenmanagement
Kommunikationsmanager
Statistik über Mitarbeiter, Leistungen und Betreibungen

PLUS 3 Module

ERV Modul, inkl. Elektronischen Rückverkehr & webERV
Schnittstellenmodul (FB & FB Abfragen, ZMR, Ediktsdatei, Archivium)
Workflowmodul (Magic Button, Magic Folder: Mail, usw.)

.. für EUR 50,-- pro Monat (Mindestbindung: ein Jahr)

Optional

aus weiteren Zusatzmodulen kann gewählt werden:

- Buchhaltungs inkl. OP Verwaltung & Mahnwesen
- PDF-Integration (Schnittstelle zu Ghostscript – setzt Workflow voraus)
- Outlooksync / CTI Callcenter
- Statistikmodul PRO

... zzgl. pro weiterem Modul EUR 5,-- pro Monat

(Ausnahme Insolvenz Basis, Pro, Vertragsmodul jeweils 15,--/M)

Dienstleistung: pro Stunde a' 91,-- zuzüglich Wegzeit Wien
(für: Vorlagenerstellung, Briefkopf, Einschulung, Installation)

DATUM

UNTERSCHRIFT UND STEMPEL

Bei Annahme des Anbotes für jurXpert startup.08 kann jurXpert 3 Monate lang gratis getestet werden. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Ende dieser Testphase keine schriftliche Verständigung durch den Annehmen den, wird automatisch ein jurXpert-Mietvertrag (inkl. jurXpert Softwarewartungsvertrag) geschlossen und gelten in diesem Falle die folgenden Bestimmungen: Das Mietentgelt wird quartalsweise verrechnet und ist jeweils am Quartalsanfang fällig. Mit dem inkludierten Softwarewartungsvertrag haben Sie eine All-in-one Versicherung für alle Updates, telefonische Unterstützung, gesetzliche Änderungen und Programmierung. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen (Mindestdauer: 1 Jahr) und kann quartalsweise mit einer 2-Monatsfrist schriftlich gekündigt werden. Nach Kündigung verpflichtet sich der Mieter zur Deinstallation von jurXpert. Die Datenbank verbleibt jedenfalls im Eigentum des Mieters. Die Mietgebühr ist wertgesichert. Basis der Wertsicherung ist die Indexzahl des Vormonats (VPI 2005) vor Annahme des Anbotes. Bei nachfolgendem Kauf werden 40% der Mietgebühr auf den Kaufpreis angerechnet. Für einen Insolvenzfall werden 20 Akte vom Aktenlimit abgezogen. Für Wegzeiten werden die ACP-üblichen Wegzeiten verrechnet. Vor-Ort-Dienstleistungen sind prinzipiell im jurXpert Softwarewartungsvertrag nicht enthalten. Bei aktlimierten Versionen wird das Aktlimit durch Löschen oder Archivieren von Akten nicht zurückgesetzt. Es gelten die AGBs der ACP Business Solutions GmbH. Die Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro.



Mit Annahme des Anbotes wird ausdrückliche, aber jederzeit widerrufliche Zustimmung zur elektronischen Kontaktaufnahme zu Werbezwecken durch die ACP Business Solutions GmbH erteilt.